

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Thorsten Karstens*, Finanzlage der Gemeinden im SHGT im Jahr 2025 – Auswertung der Umfrage des SHGT
- *Daniel Kiewitz*, Die kommunale Wärmeplanung nach dem EWKG
- *Markus Hartmann*, Online zwischen Elchen, Erbe und Erinnerung – Digitale Heimatsammlungen in Schleswig-Holstein
- *Jan Christian Büddig*, Spuren von Flucht und Vertreibung in der Region Friedrichstadt
- *Frida Sandberg*, Das Netzwerk der Dorfkümmerer in Schleswig-Holstein



Partner
für Klimaschutz

EnergieMonitor für Schleswig-Holstein

Energie vor Ort verstehen und
die Zukunft gemeinsam gestalten

Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist entscheidend, um den Klimawandel zu begrenzen. Der EnergieMonitor zeigt, wieviel Energie lokal produziert, verbraucht, aus dem Netz bezogen oder ins Netz eingespeist wird.

Nutzen Sie den EnergieMonitor, um die Energieversorgung vor Ort zu verstehen, zu diskutieren und zu gestalten.

Für weitere Informationen scannen Sie bitte den
nebenstehenden QR-Code.



DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

77. Jahrgang · April 2025

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2025.

produktsicherheit@kohlhammer.de

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 118,40 € zzgl. Versandkosten von 10,20 €.

Einzelheft 14,70 € (Doppelheft 29,40 €) zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH**Satz & Gestaltung:**

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Große Hütterner Au, Hummelfeld
Gesa Kiewitz, Kronshagen

Aufsätze

| | | |
|--|-------------------------------------|-----|
| Thorsten Karstens | Aus dem Landesverband | 113 |
| Finanzlage der Gemeinden im SHGT im Jahr 2025 – Auswertung der Umfrage des SHGT | Infothek | 118 |
| 94 | Mitteilungen des DStGB | 120 |

| | |
|---|-----|
| Daniel Kiewitz | 101 |
| Die kommunale Wärmeplanung nach dem EWKG..... | |

| | |
|---|-----|
| Markus Hartmann | 104 |
| Online zwischen Elchen, Erbe und Erinnerung – Digitale Heimatsammlungen in Schleswig-Holstein | |

| | |
|--|-----|
| Jan Christian Büddig | 109 |
| Spuren von Flucht und Vertreibung in der Region Friedrichstadt | |

| | |
|---|-----|
| Frida Sandberg | 111 |
| Das Netzwerk der Dorfkümmerer in Schleswig-Holstein | |

Rechtsprechungsberichte

| | |
|---|-----|
| 1. BVerfG: | 112 |
| Kommunalverfassungsbeschwerde von Zweckverband zur Nachhaftung nicht angenommen | |

| | |
|--|-----|
| 2. VG Schleswig: | 112 |
| Keine Ausnahmegenehmigung für Betrieb von Automatenkiosken an Sonntagen erforderlich | |

Finanzlage der Gemeinden im SHGT im Jahr 2025

Auswertung der Umfrage des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Thorsten Karstens, stv. Geschäftsführer des SHGT



Um einen geeigneten Überblick über den Stand und die Entwicklung der Finanzen seiner Mitgliedsgemeinden zu erhalten, hat der SHGT erstmals eine Haushaltsumfrage in seinem Mitgliedsbereich durchgeführt. Ziel der Umfrage war es, vor allem Trends zu erfassen, weshalb keine konkreten Zahlen, sondern Entwicklungen und Tendenzen abgefragt wurden. Im nachfolgenden Beitrag werden die wesentlichen Erkenntnisse dargestellt und erläutert.

1. Zusammenfassende Ergebnisse

a) Finanzlage 2024

2024 zeigt sich bereits eine bedenkliche Entwicklung der Finanzen. Denn nur rund 60 % der Gemeinden rechnen mit einem ausgeglichenen Jahresabschluss. Allerdings bleibt mit 5,0 % die Zahl der Gemeinden noch moderat, die Fehlbetragszuweisungen benötigen.

b) Finanzlage 2025

Dramatisch schlechter fällt die Prognose der Kommunen für das Jahr 2025 aus. Nur noch 27 % der Gemeinden gehen von einem Überschuss aus, während rund 73 % befürchten, dass es ein Defizit gibt oder dieses nur über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vermieden werden kann. Der Anteil der Gemeinden mit einem Überschuss (also der sicheren Erwartung eines regulären Haushaltsausgleichs) halbiert sich gegenüber 2024. Fast zwei Drittel aller Gemeinden rechnen 2025 mit einem schlechteren Jahresergebnis als 2024.

c) Entwicklung der Aufwendungen

76 % aller Gemeinden rechnen für 2025 mit steigenden, davon sogar fast ein Drittel mit stark steigenden Aufwendungen. Nur in 18 % der Gemeinden ist eine Reduzierung der Aufwendungen möglich. Noch schlechter ist die Einschätzung bei

den Ämtern. 85 % aller Ämter rechnen mit steigenden Aufwendungen, davon 15 % mit stark steigenden Aufwendungen.

d) Entwicklung der Erträge 2025

Mit sinkenden Erträgen rechnen in 2025 fast 40 % der Gemeinden, ein weiteres Alarmzeichen angesichts der stark steigenden Ausgaben.

e) Auswirkungen von Steuer- und Finanzkraft

Die Steuerkraft ist nicht der maßgebende Faktor für die Einschätzung der Haushaltsslage 2025. Das Gleiche gilt für die Finanzkraft. Das bekräftigt, dass die Kommunen vor allem ein Problem bei den Ausgaben haben.

f) Wichtigste Investitionsbereiche

Rund die Hälfte aller Gemeinden will im Jahr 2025 in die Feuerwehren und die Straßen investieren. Diese sind damit die wichtigsten Investitionsziele. Es folgen Kindertageseinrichtungen (26 %), Schulen (21 %) und Wasser/Abwasser (23 %).

g) Entwicklung der Steuersätze

Wegen der Grundsteuerreform ist die Entwicklung der Hebesätze bei der Grundsteuer nur begrenzt aussagekräftig. 11 % aller Gemeinden haben für 2025 die Hebesätze für die Gewerbesteuer erhöht.

2. Rahmenbedingungen

Insgesamt ist die gesamtwirtschaftliche Dynamik in Deutschland derzeit schwach. Die deutsche Volkswirtschaft steht vor erheblichen strukturellen Herausforderungen, die das Wachstumspotenzial seit Jahren dämpfen. Der notwendige gesamtwirtschaftliche Investitionsbedarf wurde in verschiedenen Studien auf einen mittleren bis hohen dreistelligen Milliardenbetrag in den kommenden zehn Jahren geschätzt. Ein hoher Anteil des Investitionsbedarfs entfällt auf den öffentlichen

Sektor. Auch wenn Schleswig-Holstein nicht besonders konjunkturabhängig ist, so kann sich aber auch hier kaum eine Branche momentan dem negativen Trend entziehen. In der Industrie und dem Bauwesen gehen die Aufträge zurück, der Handel beklagt eine andauernde Konsumschwäche.

Die Auswirkungen und Umsetzung des Sondierungsergebnis auf Bundesebene sollen wichtige Impulse für Entlastung und Investitionen bringen. Wie das in der Praxis insbesondere in Bezug auf die Kommunen umgesetzt werden soll, ist noch völlig offen. Der in zwischen beschlossene Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (Bundestagsdrucksache 20/15096) beschreibt eine herausfordernde Finanzsituation der Länder und Kommunen. Danach haben die Länder und ihre Kommunen insbesondere nach den Krisen der vergangenen Jahre und angesichts vielfältiger, zum Teil neuer, Herausforderungen ebenso wie der Bund große Finanzierungsbedarfe, die unabhängig von der konjunkturellen Lage sind. Diese erwachsen laut Drucksache beispielsweise aus der Gewährleistung eines funktionierenden und modernen Bildungs- und Betreuungssystems, der Begleitung von Strukturwandelprozessen, dem Erhalt und der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur, der Digitalisierung der Verwaltung, der Anpassung an den Klimawandel, der Integration von geflüchteten Menschen oder der Stärkung des Bevölkerungsschutzes. Um die investive Ausrichtung der öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen im Kontext dieser Aufgabe zu stärken, ist im Gesetz davon ein Volumen von bis zu 100 Milliarden Euro für Investitionen der Länder und Kommunen vorgesehen. Welcher Anteil auf die Kommunen insbesondere in Schleswig-Holstein entfällt und welche Anforderungen an die Umsetzung gestellt werden, ist derzeit völlig offen.

3. Umfrage des SHGT

Im Rahmen der finanzpolitischen Beratungen mit der Landesregierung, insbesondere im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen, benötigt der SHGT einen geeigneten Überblick über den Stand und die Entwicklung der Finanzen der Mitgliedsgemeinden. Daher hat der SHGT auf Grundlage eines Beschlusses des Landesvorstandes vom 20. Februar 2025 erstmals eine Umfrage unter allen Mitgliedskommunen zur Finanzlage durchgeführt. Vorgesehen ist, diese Umfrage jährlich im Frühjahr zu wiederholen. Da es vor allem um Entwicklungen/Trends geht, wurde explizit auf eine umfangreiche Abfrage von Haushaltsdaten verzichtet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich zum Teil um Plandaten handelt, also um (haushaltrechtlich) qualifizierte Prognosen und Schätzungen.

Die Umfrage erfolgte über einen Zeitraum von ca. zwei Wochen über die vorhandenen Tools des SHGT. Dabei wurden sowohl amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden und Städte, als auch optional die entsprechenden Daten für Zweckverbände und Ämter gemeldet. In den nachfolgenden Ausführungen wird die Bezeichnung Gemeinde umfassend auch für die teilnehmenden Städte (also Gemeinden mit Stadtrecht nach § 59 GO) benutzt.

Folgende Rückmeldungen liegen vor:

| Kategorie | Anzahl |
|------------------|--------|
| Ämter | 13 |
| Gemeinden/Städte | 565 |
| Zweckverbände | 11 |

Bei den Gemeinden konnte damit eine hohe Rücklaufquote von rund 54% erreicht werden. Die Auswertung hat damit einen erfreulichen Aussagewert. Die Quoten aus den einzelnen Kreisverbänden lagen dabei in der Regel zwischen 33% und 80% (Kreisverband Herzogtum-Lauenburg), lediglich aus dem Kreis Segeberg liegt nur eine geringe Anzahl von Daten vor. Die Gemeinden teilen sich dabei in folgende Größenklassen auf (die Größenklassen sind eigene Festlegungen):

| bis 500 | 501 bis 1.000 | 1.001 bis 5.000 | über 5.000 |
|---------|---------------|-----------------|------------|
| 213 | 143 | 164 | 45 |

Ferner wurden die Daten aus der vorläufigen Festsetzung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) zum kommunalen Finanzausgleich 2025 (Erlass vom 24. Januar 2025) sowie die Daten aus der Übersicht der aufkommens-neutralen Hebesatzempfehlungen für die Grundsteuer A und B für die Kommunen in Schleswig-Holstein (Transparenzregister) mit den Umfrage-daten verknüpft.

Im Jahr 2026 wird die Umfrage fortgeschrieben, dabei fließen dann Erkenntnisse und Hinweise aus der diesjährigen Befragung mit ein.

4. Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Umfrage – Gemeinden

a) Haushaltsausgleich

Gemäß § 75 Abs. 3 GO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Im § 26 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat der Verordnungsgeber den Ausgleich weiter ausgestaltet. Danach ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der Ausgleich gilt als erfüllt, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich). Das 2024 neu eingeführte Instrument des fiktiven Haushaltsausgleichs bzw. der Ausgleichsrücklage kann kurzfristige Defizite ausgleichen, wenn die Ausgleichsrücklage hoch genug ist. Eine dauerhafte Unterfinanzierung kann dadurch indes nicht ausgeglichen werden, daher wurde dieser Ausgleich explizit abgefragt.

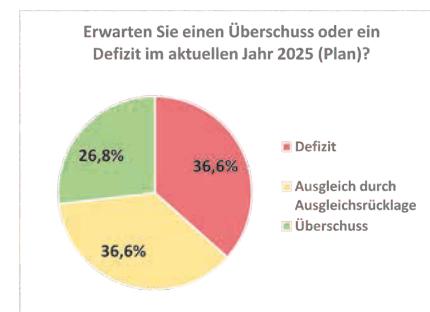


In 2024 gehen laut Planung noch ca. 60% der Gemeinden von einem Überschuss aus, knapp 29% sehen ein absolutes Defizit, d.h. eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist nicht möglich bzw. reicht ggf. nicht zum Ausgleich. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei dem fiktiven Haushaltsausgleich nur um eine Möglichkeit handelt, so hat hier die Ge-

meinde die Entscheidung, ob sie dieses haushaltrechtliche Instrument – soweit möglich – in Anspruch nimmt. Das Instrument ist zudem noch jung und wird unterschiedlich bewertet.



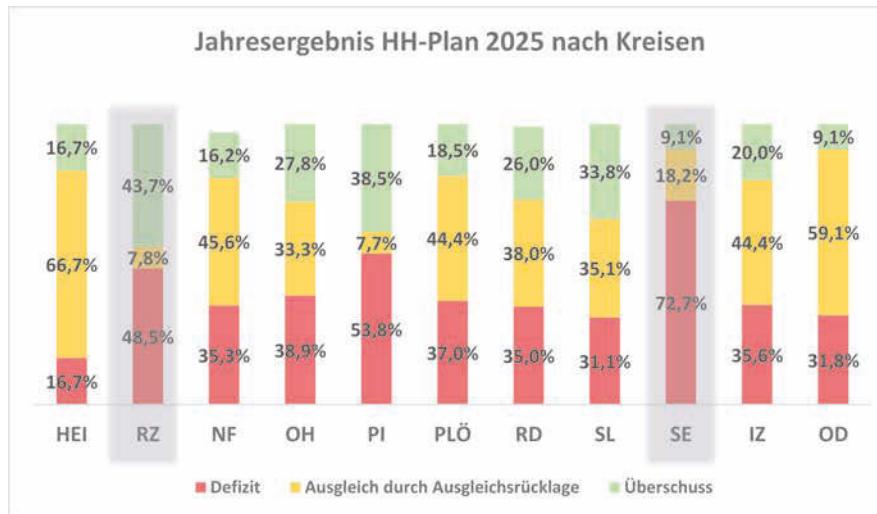
Nach § 17 Abs. 1 FAG können Gemeinden und Kreise zum Ausgleich von unvermeidlichen Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltjahre Fehlbetragszuweisungen erhalten. In der entsprechenden Richtlinie sind die Voraussetzungen für die Feststellung der unvermeidlichen Fehlbeträge getroffen, dazu gehören u.a. Vorgaben für Hebesätze, die die Kommunen erfüllen müssen, um Fehlbetragszuweisungen in Anspruch nehmen zu können. Zudem muss zunächst auf die Ausgleichsrücklage (vormals auf die Ergebnisrücklage) zurückgegriffen werden. Nur wenige Gemeinden (28 mithin 5%) gehen davon aus, Fehlbetragszuweisungen für 2024 zu erhalten, bei 10 Gemeinden sind die Voraussetzungen der Gewährung trotz Fehlbetrag nicht erfüllt.



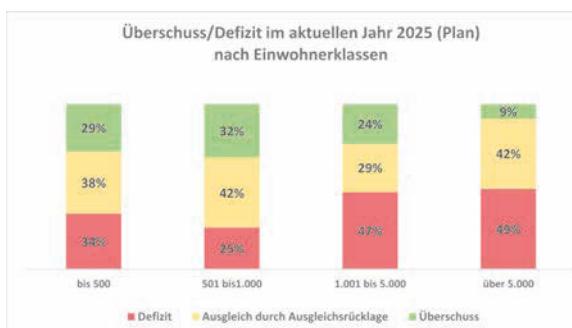
Weniger als 30% erfüllen das grundsätzliche Ziel, einen unmittelbaren Haushaltsgleich zu erreichen. Jeweils über ein Drittel plant mit einem Defizit bzw. kann dieses nur über den fiktiven Haushaltsausgleich abwenden. Die Anzahl der Gemeinden mit Überschuss halbiert sich gegenüber 2024.

Von den Gemeinden mit steigenden Erträgen (ca. 50%, siehe unter b) in 2025 gehen über 37% gleichwohl von einem Defizit aus und weitere 31% können dieses nur mit Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abwenden. Damit rei-

chen steigende Erträge bei zwei Dritteln der Kommune nicht aus, den Haushaltshaushalt ausgleich unmittelbar herzustellen. Wertet man die Planergebnisse von 2025 nun nach Kreisen aus, ergibt sich folgendes Bild:



Zu berücksichtigen ist, dass die Rückmeldequote aus den Kreisen sehr unterschiedlich war, so dass es hier ggf. zu Verzerrungen kam. Folgt man den gemeldeten Daten, so sind Überschüsse vor allem in den Kreisen Lauenburg und Pinneberg prognostiziert. Von einem Zusammenhang mit der hohen Finanzkraft in diesen Kreisen ist auszugehen. Gleichzeitig wird ein Defizit vor allem in Segeberg erwartet, zugleich ist die Inanspruchnahme(-möglichkeit?) für die Ausgleichsrücklage in den Kreisen sehr unterschiedlich. So sind gerade im Kreis Herzogtum Lauenburg einige Gemeinden erst auf die DOPPIK umgestiegen, so dass ggf. die Inanspruchnahme noch nicht in Betracht kommt. Zudem handelt es sich um ein freiwilliges Instrument, so dass deswegen auch der fiktive Haushaltshaushalt in den Blick genommen werden muss. Für eine stabile Haushaltswirtschaft ist es grundlegend, dass die Erträge auch langfristig die Aufwendungen decken und Rücklagen nur in Ausnahmefällen und gezielt eingesetzt werden sollten.



Dabei sind die Unterschiede zwischen Gemeinden unter 500 Einwohnern sowie bis zu 1.000 Einwohnern relativ gering. Über 1.000 und vor allem über 5.000 Einwohner sind die Defizite deutlich höher. Dabei darf aber nicht vernachlässigt wer-

um die von den abundanten Gemeinden zu zahlende Finanzausgleichsumlage.

Maßgebender Zeitraum:

Maßgebend sind die Messzahlen aus dem 2. Halbjahr des vorvergangenen Jahres und dem 1. Halbjahr des vergangenen Jahres. Für das Haushaltsjahr 2025 sind also die Zeiträume 7/2023 bis 6/2024 maßgebend.

Bedarfsinduzierte Einwohnerzahl:

Verwendet wird jeweils die Messzahl pro Einwohner, damit unterschiedliche Gemeinden vergleichbar sind. Dabei wird auf die sog. bedarfsinduzierte Einwohnerzahl nach § 35 FAG abgestellt, d.h. die Einwohner unter 18 Jahre werden vereinfacht beschrieben mit 1,5 angesetzt. Bei den hier verwendeten Gemeindegrößenklassen wird aber die reine statistische Einwohnerzahl genutzt.

Die durchschnittliche Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden beträgt für das FAG-Jahr 2025 ca. 1.368 Euro pro bedarfsinduziertem Einwohner. Für die weiteren Vergleiche wurde davon ausgegangen, dass ein Wert über 1.600 Euro überdurchschnittlich ist und bis 1.000 Euro unterdurchschnittlich. Damit ergeben sich 207 Gemeinden im Durchschnitt, 86 Gemeinden über dem Durchschnitt sowie 273 Gemeinden unter dem Durchschnitt.

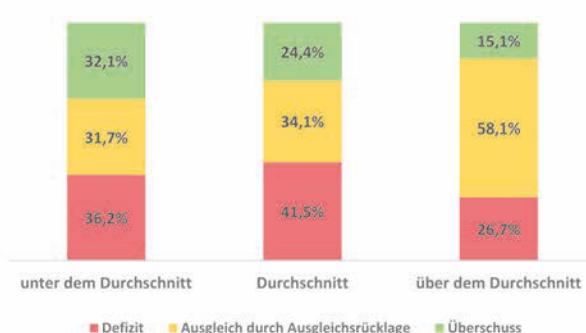
den, dass dieses nur eine Tendenz darstellt, die Wirkungen in den einzelnen Gemeinden auch innerhalb der Größenklassen ist höchst unterschiedlich und hängt u.a. stark von dem örtlichen Gewerbe ab.

Um die **Auswirkungen der Steuerkraft und der Finanzkraft** auf das Jahresergebnis zu bewerten bedarf es vorab einiger Erläuterungen zum Finanzausgleich:

Ermittlung der Steuerkraft:

Die Steuerkraftmesszahl (§ 9 Abs. 1 FAG) einer Gemeinde ist die Summe der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie des Gemeindeanteils an den Gemeinschaftssteuern (Einkommen- und Umsatzsteuer) und der bedarfsunabhängigen Zuweisungen von

Wie wirkt sich die Steuerkraft auf das Jahresergebnis (Plan) aus?



bestimmten Umsatzsteuereinnahmen des Landes an die Gemeinden nach § 32 FAG.

Ermittlung der Finanzkraft:
Die Finanzkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der Steuerkraftmesszahl und der Gemeindeschlüsselzuweisungen reduziert

Danach zeigt sich, dass die Berücksichtigung der Steuerkraft zwar Unterschiede aufzeigt, aber diese alleinstehend nicht maßgebend für das jeweilige Ergebnis ist bzw. als Richtschnur nicht ausreicht. Dabei wirkt sich wiederum die jeweilige Aufgaben- und Kostenstruktur vor Ort sowie auch die Frage von anderen Erträgen, wie z.B. aus der Zweitwohnungssteuer, die bei der Steuerkraft nicht berücksichtigt werden, aus.

Schaut man auf die Finanzkraft, so haben von den 206 Gemeinden mit Defizit nur 15 Gemeinden (7%) eine geringere Finanzkraft als im Vorjahr. Die relevante Finanzkraft nach dem FAG alleine ist also nicht maßgebend zur Frage des Haushaltsausgleich. Auch die Veränderung der Steuerkraft führt zu keiner Relevanz in Bezug auf die Frage „Defizit oder Überschuss“. Bei beiden Bewertungen ist aber zu berücksichtigen, dass es sich der Betrachtungszeitraum nach dem System des FAG auf Zeiträume vor dem Haushaltsjahr bezieht (s.o.).

b) Entwicklung gegenüber dem Vorjahr

Abgefragt war die Entwicklung der Erträge, Aufwendungen und des Ergebnisses des Jahres 2025 gegenüber dem Vorjahr 2024. Basis war jeweils der Haushaltplan. Systembedingt beinhalteten die Haushaltspläne eine Menge an planerischen Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Gewerbesteuererträge.



Die Rückmeldung zur Entwicklung der Aufwendungen deckt sich mit den allgemeinen Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft. In mehr als Dreiviertel der Gemeinden gibt es Steigerungen, meistens sogar starke Steigerungen. Dieses wird vor allem mit den Entwicklungen der Personalaufwendungen, den Baukosten und der allgemeinen Kostensteigerung zu begründen sein.



Gleichzeitig steigen in über der Hälfte die Erträge, in der Regel sogar erheblich. Das deutet bereits darauf hin, dass es bisher

grundlegend kein Einnahmeproblem, sondern ein Ausgabeproblem gibt.



Die Jahresergebnisse 2025 fallen in gut Zweidrittel der Gemeinden schlechter als in 2024 aus. Hier wirkt sich die Entwicklung der Aufwendungen entsprechend aus. Da insbesondere im Bereich der Gewerbesteuern in den nächsten Jahren sowohl aufgrund der wirtschaftlichen als auch aufgrund der gesetzlichen Entwicklungen deutliche Mindererträge zu erwarten sind, bereitet die Entwicklung der Aufwendungen Sorge.

(Siehe Grafik „Entwicklung des Planergebnisses 2025 im Vergleich zu 2024 nach Kreisen“).

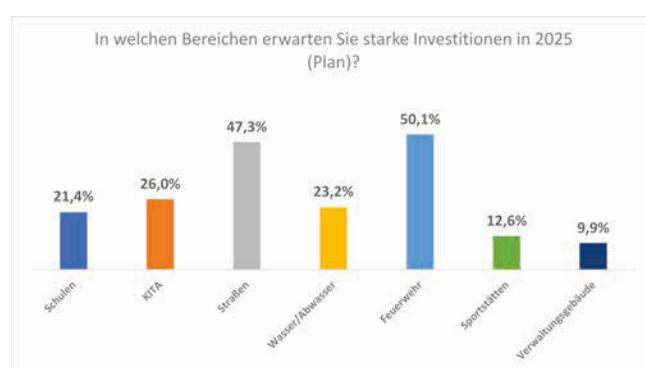
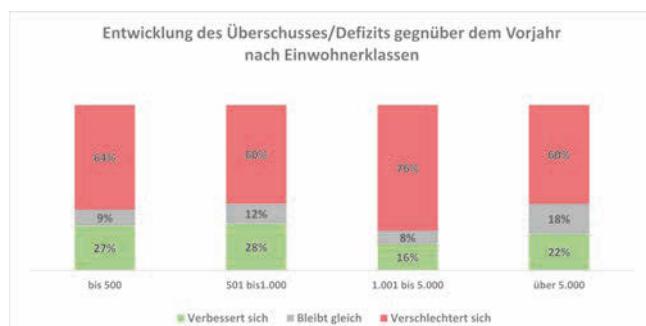
Im Kreisvergleich verschlechtert sich vor allem bei den Gemeinden an der Westküste (Kreise Dithmarschen, Steinburg, Nordfriesland) sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit einer Quote über 70% das Ergebnis. Bei der Quote im Kreis Segeberg von ca. 82% ist die dortige geringe Rückmeldequote zu bedenken (s.o.). In den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein und Plön verschletern sich die Ergebnisse in weniger Gemeinden, die Quote liegt jedoch immer noch über 50%. (Siehe Grafik „Entwicklung des Überschusses/Defizits gegenüber dem Vorjahr nach Einwohnerklassen“).

Die negative Entwicklung trifft danach alle

Gemeindenklassen mit einer stärkeren Ausprägung bei den Gemeinden zwischen 1.001 und 5.000 Einwohnern.

c) Investitionen und Verschuldung

Die Investitionen haben derzeit ein gesondertes Gewicht in den Kommunen. In vielen Bereichen muss investiert werden, aufgrund der bautechnischen, brandschutztechnischen und weiteren Vorgaben sowie der gestiegenen Baukosten, ergeben sich deutliche finanzielle Belastungen der kommunalen Haushalte, die sich nicht nur in der Liquidität bzw. der Verschuldung widerspiegeln, sondern auch durch den Schuldendienst die Haushalte direkt belasten. Investitionen dürfen nur getätigt werden, wenn ihre Finanzierung sichergestellt ist, d.h. aus Drittmitteln (Förderung), eigener Liquidität und ggf. Kreditaufnahme. (Siehe Grafik „In welchen Bereichen erwarten Sie starke Investitionen in 2025“).



Die Investitionen erfolgen vor allem in Feuerwehr und Straßen mit einer Rückmeldung jeweils um die 50%. Danach folgen Schule, KITA und Wasser/Abwasser mit 20 bis 30%.

Kredite dürfen nach § 85 GO nur unter der Voraussetzung nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Damit ist der Rahmen für kommunale Kredite deutlich eingeschränkter als beim Land. Dieses Prinzip, bei dem Kredite grundsätzlich immer ein (bilanzieller) Gegenwert gegenübersteht, hat dazu geführt, dass kommunal keine laufenden Aufwendungen kreditfinanziert werden. Die Schuldenbremse ist auf Bundes- und Länderebene aber eben gerade deswegen erforderlich, weil dort die Kreditaufnahme grundsätzlich auch für die laufenden Ausgaben zulässig ist.



Für die Entwicklung der Verschuldung sind sowohl die Tilgung von bestehenden Krediten als auch die Neuaufnahme relevant. Ohne Neuaufnahme verringert sich die Verschuldung naturgemäß. Die Verschuldung hängt aber stark von den zu finanzierenden Einrichtungen ab. Sind diese z.B. ausgelagert (z.B. an einen Zweckverband oder eine GmbH), so ist die Verschuldung des Kernhaushaltes in der Regel entsprechend geringer. Bei über einem Drittel der Gemeinden steigt die Verschuldung – zum großen Teil sogar deutlich. Auf der anderen Seite sinkt bei ca. 28% die Verschuldung, d.h. die Tilgung ist dann höher als die Neuverschuldung.



Bei der Betrachtung nach gemeindlichen Größenklassen wird deutlich, dass der Anteil der Gemeinden, die eine (deutliche) Zunahme der Verschuldung annehmen, mit zunehmender Gemeindegröße steigt. Die Steuerkraft hingegen zeigt kaum signifikante Auswirkungen auf die Entwicklung der Verschuldung.

d) Entwicklung der Hebesätze für Realsteuern

Bei der Grundsteuer B war aufgrund des Transparenzregisters landesweit ein Anstieg der Hebesätze in ca. 90% der Gemeinden zu erwarten, soweit der Empfehlung des Landes bezüglich der Aufkommensneutralität gefolgt wurde. In den ausgewerteten Gemeinden war dementsprechend von einer Erhöhung in ca. 86% der Gemeinden auszugehen. In der Rückmeldung haben aber lediglich 367 Gemeinden eine Erhöhung und immerhin 123 Gemeinden gleichbleibende Hebesätze angegeben.

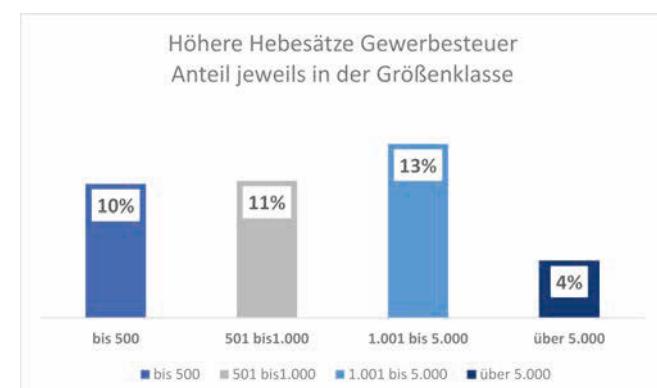
Hier ist davon auszugehen, dass ein nicht geringer Teil der Melddenden die Eingabe „gleich hoch“ so interpretiert hat, dass sie mit dieser Angabe auch die aufkommensneutrale Anhebung auf den Wert des Transparenzregisters als „gleich hoch“ angegeben haben. Das spiegeln zumindest die bisherigen berichteten und veröffentlichten Beschlüsse wieder.

Insofern ist in der Regel von einer transparenzregisterfolgenden Erhöhung der Hebesätze, also von einer aufkommensneutralen Vorgehensweise auszugehen. Näheres wird im Rahmen der amtlichen Vierteljahresstatistik noch zu verifizieren sein. Immerhin 12% haben einen geringeren Hebesatz als 2024 festgesetzt, davon auch 9 Gemeinden, für die nach Transparenzregister ein höherer Hebesatz empfohlen wurde.

Die Hebesätze für die **Gewerbesteuer** wurden in 10,8% der Gemeinden gegenüber 2024 erhöht, von diesen Gemeinden prognostizieren gleichzeitig 62% eine Verschlechterung des Jahresergebnisses 2025 gegenüber dem Plan 2024 und die

anderen Gemeinden haben trotz gleichbleibenden oder besseren Planergebnisses eine Erhöhung für erforderlich gehalten. Von den 57 Gemeinden haben 14 eine Hebesatzerhöhung beschlossen, obgleich von einem Überschuss in 2025 ausgegangen wird. Ggf. lagen hier in den vergangenen Jahren Fehlbeträge vor, der Hebesatz lag unter den Nivellierungssatz oder es wurde eine Erhöhung in Anbetracht der Wirkungen der Grundsteuer B in Bezug auf Wohnen und Gewerbe beschlossen.

Die Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze findet vor allem bei den Gemeinden zwischen 1.000 und 5.000 Einwohnern statt. Immerhin fast ein Siebtel dieser Gemeinden hat erhöht, bei den größeren Gemeinden fällt dieses mit 4% geringer aus. Nicht selten sind bei den größeren Gemeinden aber auch die Hebesätze bereits höher festgesetzt gewesen.



5. Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Umfrage – Ämter und Zweckverbände

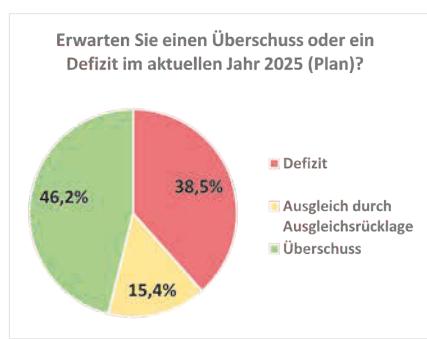
a) Ämter:



Nach § 22 Amtsordnung (AO) finanziert sich das Amt durch die Amtsumlage, soweit andere Finanzmittel den Finanzbedarf nicht decken. Die Amtsumlage wird nach den Vorschriften des FAG erhoben, soweit nichts anderes zwischen den amtsangehörigen Gemeinden vereinbart ist.

Bei der Erhebung nach dem FAG ist die sogenannte Finanzkraft für die Berechnung maßgeblich (zur Finanzkraft siehe unter a).

Das voraussichtliche Jahresergebnis 2024 (Plan) ist bei fast einem Viertel der Ämter negativ geprägt. D.h. auch bei Umlagefinanzierung entstehen noch Defizite, zum Teil ist aber bekannt, dass dieses erfolgt, um den amtsangehörigen Gemeinden nicht zu stark die Liquidität zu entziehen.



Dass keine Fehlbetragszuweisungen prognostiziert werden, ist systembedingt und hängt mit der gesetzlichen Einchränkung auf Gemeinden und Kreise in § 17 Abs. 1 FAG zusammen.



Die Entwicklung der Verschlechterung des Jahresergebnisses um 46% (Plan 2025 gegenüber dem Plan 2024) spiegelt sich auch im voraussichtlichen Jahresergebnis 2025 entsprechend wider.



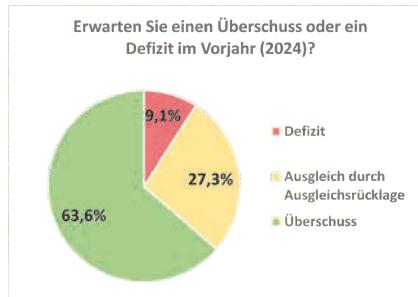
Aus der Entwicklung der Aufwendungen wird deutlich, dass die Aufwendungen signifikant steigen. Da in den Ämtern, zumindest soweit sie nicht auch Schulträger sind, im Wesentlichen Personalaufwendungen den Haushaltsplan prägen, spiegelt sich hier sowohl die tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Entwicklung als auch die eher steigende Anzahl von Stellen durch zusätzliche Aufgaben bzw. erhöhte Anforderungen der staatlichen Ebenen wider. Dass die Erträge bei ca. 92% der Ämter steigen, ist mithin ein systembedingtes Ergebnis der Umlagefinanzierung.



Auch die Verschuldung steigt in vielen Ämtern. Aus der Auswertung ergibt sich, dass sich die Investitionstätigkeit vor allem auf die Verwaltungsgebäude und Schulen erstreckt. Einzelne sind auch Investitionen in KITA, Wasser/Abwasser und Feuerwehr geplant, dieses hängt aber sehr von jeweils nach § 5 AO dem Amt übertragenen Aufgaben zusammen.

b) Zweckverbände:

An der Umfrage haben sich 11 Zweckverbände beteiligt. Davon sind 8 Schulverbände sowie jeweils ein Zweckverband für KITA, Kläranlagen und ein Wegezweckverband beteiligt.



Dass keine Fehlbetragszuweisungen prognostiziert werden, ist systembedingt und hängt mit der gesetzlichen Ein-

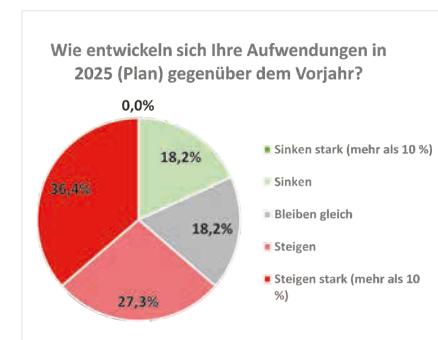
schränkung auf Gemeinden und Kreise in § 17 Abs. 1 FAG zusammen.



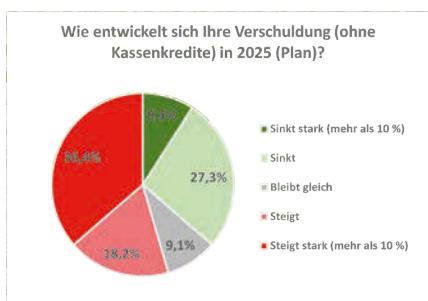
Die teilnehmenden Zweckverbände scheinen sowohl im Jahr 2024, als auch in 2025 auskömmlich finanziert zu sein. Auch hier greift aber die Umlagefinanzierung: Nach § 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Als spezialgesetzliche Regelung steht daneben die sogenannte Schulverbandsumlage nach § 56 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG). Bei der KITA kommen als sonstige Finanzmittel vor allem die Mittel aus dem SQKM und bei Schulen vor allem Schulkostenbeiträge aus dem Schullastenausgleich nach § 111 SchulG in Betracht.



Zur Umlagefinanzierung und weiteren Erträgen siehe oben.



Auch bei den Zweckverbänden machen sich erhebliche Steigerungen der Aufwendungen bemerkbar.



Bei den Investitionen schlägt sich der Zweck des jeweiligen Verbandes nieder, so dass vor allem in die jeweiligen Nutzungsarten (Schulen, KITA, Straßen, Wasser/Abwasser) investiert wird.

6. Exkurs: Entwicklung der Kreisumlagesätze

Nach § 27 FAG sind die Kreise berechtigt,

eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage), soweit andere Finanzmittel den Finanzbedarf nicht decken. Die Amtsumlage wird nach den Vorschriften des FAG erhoben, soweit nichts anderes zwischen den amtsangehörigen Gemeinden vereinbart ist. Bei der Erhebung nach dem FAG ist die sogenannte Finanzkraft für die Berechnung maßgeblich (zur Finanzkraft siehe unter 4a). Über 20% der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit werden in Schleswig-Holstein über die Kreisumlage finanziert. Nach § 27 Abs. 2 FAG können die Kreise eine differenzierte Kreisumlage festsetzen, davon hat bisher nur der Kreis Nordfriesland Gebrauch gemacht.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 8 C 30.20) hat die Ermittlungspflicht der Kreise bei der Erhebung der Kreisumlage festgelegt: „Der Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften (Art. 28 Abs. 2 GG) verpflichtet den Landkreis,

bei der Erhebung der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und ihn gleichrangig mit dem eigenen zu berücksichtigen. Dazu müssen die ermittelten Bedarfsansätze der Gemeinden dem für die Entscheidung über die Kreisumlage zuständigen Organ bei der Beschlussfassung vorliegen. Diese Grundsätze sind unabhängig von der formellen Beteiligungs-pflicht nach § 27 Abs. 4 FAG bei Veränderung des Kreisumlagesatzes zu bewerten. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Kreisumlage wird zur Vertiefung auf den in der September-Ausgabe 2024 der Fachzeitschrift „Die Gemeinde“ erschienenen Beitrag des Verfassers mit dem Titel „Kreisumlage – rechtliche Anforde- rungen“ verwiesen.

Für den Haushalt 2025 hat bisher lediglich ein Kreis (Dithmarschen) eine Erhöhung des Kreisumlagesatzes beschlossen. Allerdings ist in mehreren Kreisen angekündigt, dass die Gemeinden in den nächsten Jahren mit Erhöhungen rechnen müssen.

Kreisumlage 2025*¹

| Kreis | Umlagesatz | | | Betrag lt. HH-Plan 2025 | Betrag pro 1%-Punkt | Einwohnerzahlen 30.09.2024 (Zensus 2022) | KU in EUR pro EW | 1% pro EW |
|-----------------------------|------------|--------|--------|----------------------------|---------------------|--|---------------------|--------------|
| | 2023 | 2024 | 2025 | | | | | |
| Dithmarschen | 25,00% | 30,00% | 33,00% | 76.320.860 € | 2.312.753,33 € | 133.712 | 570,79 € | 17,30 € |
| Herzogtum Lauenburg | 28,00% | 28,00% | 28,00% | 91.333.000 € | 3.261.892,86 € | 206.262 | 442,80 € | 15,81 € |
| Nordfriesland* ² | 33,00% | 33,10% | 33,10% | 104.416.000 € | 3.154.561,93 € | 170.859 | 611,12 € | 18,46 € |
| Ostholstein | 30,50% | 29,50% | 29,50% | 95.420.000 € | 3.234.576,27 € | 202.272 | 471,74 € | 15,99 € |
| Pinneberg | 31,40% | 29,50% | 29,50% | 161.845.000 € | 5.486.271,19 € | 325.218 | 497,65 € | 16,87 € |
| Plön | 34,25% | 34,25% | 34,25% | 68.359.000 € | 1.995.883,21 € | 130.820 | 522,54 € | 15,26 € |
| Rendsburg-Eckernförde | 27,00% | 27,00% | 27,00% | 119.869.300 € | 4.439.603,70 € | 278.551 | 430,33 € | 15,94 € |
| Schleswig-Flensburg | 36,32% | 36,32% | 36,32% | 122.372.800 € | 3.369.295,15 € | 205.482 | 595,54 € | 16,40 € |
| Segeberg | 29,75% | 29,75% | 29,75% | 145.722.000 € | 4.898.218,49 € | 283.531 | 513,95 € | 17,28 € |
| Steinburg | 33,00% | 33,00% | 33,00% | 69.948.300 € | 2.119.645,45 € | 132.661 | 527,27 € | 15,98 € |
| Stormarn | 26,50% | 26,50% | 26,50% | 116.723.000 € | 4.404.641,51 € | 247.107 | 472,36 € | 17,82 € |

*¹ =Angaben aus den veröffentlichten Daten der Kreise, ohne Gewähr

*² =Kreis Nordfriesland: KU-Satz rechnerisch, differenzierte Kreisumlage, 33,45% /22,7%

Die kommunale Wärmeplanung nach dem EWKG

Daniel Kiewitz, SHGT



Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber hat das Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) umfassend novelliert und zahlreiche Klimaschutzanforderungen für das Land, Private, aber insbesondere auch für die Kommunen verschärft bzw. neu geschaffen, die nunmehr am 29. März 2025 in Kraft traten.¹ Die Anforderungen betreffen u.a. die Bereiche Wärmenetze, Klimaanpassung, Energiedatenlieferpflichten, PV-Pflichten auf Gebäuden und Parkplätzen, Mobilität und Klimaschutz in kommunalen Entscheidungen.

Ein Kernanliegen der Novelle ist es, den Zeitpunkt des Erreichens der Klimaneutralität unter Berücksichtigung der Verständigungen im Koalitionsvertrag² der regierungstragenden Fraktionen von 2045 auf 2040 vorzuverlegen. Darüber hinaus bedurften bundesrechtliche Regelungen aus Gebäudeenergiegesetz³, Klimaanpassungsgesetz⁴, Energieeffizienzgesetz⁵ und Wärmeplanungsgesetz⁶ einer landesrechtlichen Umsetzung.

Der nachfolgende Beitrag beleuchtet die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und den für die Wärmeplanung geschaffenen Rechtsrahmen im EWKG. Er knüpft insoweit an den in der Februar-Ausgabe 2024 von „Die Gemeinde“ erschienenen Beitrag mit dem Titel „Das Gesetz für die kommunale Wärmeplanung und landesrechtliche Umsetzungsfordernisse“ an.⁷

I. Rechtlicher Rahmen

1. Wärmeplanung – Pflicht für alle Gemeinden

Das WPG des Bundes nimmt in § 6 die Länder in die Pflicht sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden – in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2026, für alle anderen bis zum 30. Juni 2028. Das Land hat diese Verpflichtung in § 10 Abs. 1 EWKG aufgegriffen und erklärt die Gemeinden zu planungsverantwortlichen Stellen im Sinne von § 6 WPG. Damit sind alle Gemeinden gleichermaßen zur Wärmeplanung verpflichtet – von Hallig Gröde mit 9 Einwohnern bis zur Landeshauptstadt Kiel mit rund 250.000 Einwohnern. Die Pläne müssen – unabhängig von der Gemeindegöße – gem. § 25 Abs.

1 WPG alle fünf Jahre überprüft und fortgeschrieben werden.

Bislang waren in Schleswig-Holstein gem. § 7 Abs. 2 EWKG a.F. nur Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet. Diese Verpflichtung nach zentralörtlichem System hat nach dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes also zukünftig keine Relevanz mehr.

Die Pflicht zur Wärmeplanung nach § 4 WPG entfällt allenfalls nach § 10 Abs. 8 EWKG (neu), wenn die jeweiligen Voraussetzungen des § 5 WPG erfüllt sind. Dies ist nach Abs. 1 entweder der Fall, wenn auf Grundlage bestehenden Landesrechts bereits ein Wärmeplan erstellt wurde oder aber nach Abs. 2 in bislang nicht nach Landesrecht verpflichteten Gemeinden, in denen am 1. Januar 2024 ein Beschluss oder eine Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung vorlag und spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 der Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wird und dieser im Wesentlichen den Vorgaben des WPG entspricht. Für Schleswig-Holstein bedeutet das, dass Gemeinden mit bereits beschlossenen Wärmeplanungen nach § 5 Abs. 1 WPG befreit sind, wobei spätestens im Rahmen der Fortschreibung die Anforderungen des WPG Berücksichtigung finden müssen. Nach § 5 Abs. 2 WPG ist eine

Vielzahl der bislang 78 nach Landesrecht verpflichteten Gemeinden von den Anforderungen des § 4 WPG befreit, soweit sie ihre Planungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben.

Zahlreiche bislang nach altem Landesrecht nicht verpflichtete Gemeinden⁸ haben sich darüber hinaus bis Ende 2024 um eine Förderung der Wärmeplanung über die NIKI-Bundesförderung bemüht und entsprechende Beschlüsse zur Durchführung der Wärmeplanung gefasst. Diese sind ebenfalls gem. § 5 Abs. 2 WPG von der Planungspflicht nach den Vorgaben des § 4 WPG bis zur Vorlage eines Wärmeplanes befreit.

2. Möglichkeit von Konvoi-Verfahren

EWKG und WPG enthalten ungeachtet der zahlreichen Anforderungen an die

Wärmeplanung Regelungen, die die Erstellung der Wärmepläne in der Praxis erleichtern sollen. Hierzu zählt auch die Möglichkeit, die Planung im kommunalen Verbund durchzuführen.

Bei der Erstellung von Wärmeplänen ermöglicht das EWKG folgende Optionen für die interkommunale Zusammenarbeit:

- Mehrere benachbarte Gemeinden können einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufgabe der Wärmeplanung übertragen und dadurch einen gemeinsamen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan erstellen lassen (§ 10 Abs. 2 EWKG). Dafür kommen insbesondere die Aufgabenübertragung gemäß §§ 2 und 3 GkZ auf einen Zweckverband oder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 Amtseinordnung auf das Amt in Betracht.
- Mehrere benachbarte Gemeinden können auch ohne Übertragung auf eine andere Körperschaft eine gemeinsame Wärmeplanung aufstellen (§ 10 Abs. 3 EWKG neu).

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt SH 2025/26 vom 28. März 2025.

² Koalitionsvertrag 2022-2027 zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 22.06.2022, Zeile 5179.

³ Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist.

⁴ Bundes-Klimaanpassungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393).

⁵ Energieeffizienzgesetz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309).

⁶ Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

⁷ Kiewitz, Die Gemeinde SH 2024, S. 40.

⁸ Nach Auskunft des MEKUN liegen für Schleswig-Holstein rund 50 Förderanträge vor, darunter eine Reihe Anträge von Ämtern für ihre amtsangehörigen Gemeinden.

- Darüber hinaus kann auch ohne gesonderte Aufgabenübertragung auf das Amt unter Wahrnehmung der Unterstützungs- und Koordinierungsfunktion gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Amtsordnung die Beauftragung der kommunalen Wärmepläne durch die Ämter koordiniert und abgestimmt werden, ohne dass dies im EWKG gesondert erwähnt werden müsste.

3. Vereinfachtes Verfahren

Alle Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, die nicht zu den bisher schon durch das EWKG verpflichteten zentralen Orten gehören, können gem. § 11 Abs. 1 EWKG und § 22 WPG kommunale Wärmepläne in einem „vereinfachten Verfahren“ aufstellen. Das WPG selbst bietet nur relativ wenige Abweichungsmöglichkeiten, um im vereinfachten Verfahren von den sehr umfassenden Standards abzuweichen. Demnach können die Zahl der zu beteiligenden Stellen im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange reduziert und die Zahl der Betrachtungszeitpunkte bei der Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete reduziert werden.

In der novellierten Fassung des § 11 Abs. 2 EWKG wurden die möglichen Abweichungen von den Vorgaben des WPG des Bundes deutlich ausgeweitet. Nunmehr kann bei der vereinfachten Wärmeplanung auf 20 Vorgaben des WPG verzichtet werden. Gestrichen wurden insbesondere Anforderungen an die Darstellungen im Wärmeplan aus der Anlage 2 (zu § 23) des WPG. Damit hat der Landesgesetzgeber seine Möglichkeit, weitere Vereinfachungen in diesem Verfahren zu schaffen, umfassend genutzt.

4. Verkürzte Wärmeplanung und Wärmepotenzialkarte des Landes

Für Schleswig-Holstein als Flächenland mit seinen vielen kleineren Gemeinden dürfte insbesondere die „verkürzte Wärmeplanung“ von großer praktischer Relevanz sein.

Das Instrument der „verkürzten Wärmeplanung“ i.S.d. § 14 WPG wird in § 11 Abs. 3 EWKG neu ausdrücklich für zulässig erklärt und steht allen Gemeinden zur Verfügung. Die verkürzte Wärmeplanung gilt für gesamte Gemeinde- oder Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen. Dieses ist im Rahmen einer sogenannten Eignungsprüfung festzustellen. Von der mangelnden Eignung ist in der Regel auszugehen, wenn aktuell kein Wärmenetz besteht und keine kon-

kreten Anhaltspunkte für nutzbare Potenziale für Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme vorliegen und aufgrund der Siedlungsstruktur und des daraus resultierenden voraussichtlichen Wärmebedarfs davon auszugehen ist, dass eine Versorgung über Wärmenetze nicht wirtschaftlich sein wird. Diese Teilgebiete werden in der Wärmeplanung als voraussichtliches Gebiet für dezentrale Wärmeversorgung dargestellt. Bei der verkürzten Wärmeplanung kann auf die Bestandsanalyse nach § 15 WPG und die Einteilung des geplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete gemäß § 18 WPG verzichtet werden.

Zur Unterstützung der verkürzten Wärmeplanung hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) eine Wärmepotenzialkarte⁹ veröffentlicht. Die veröffentlichte Wärmepotenzialkarte zeigt zunächst sowohl dunkel- als auch hellgrüne Gemeindeflächen. Die dunkelgrünen Flächen stellen diejenigen Gebiete dar, die sich für eine verkürzte Wärmeplanung nach eigener Eignungsprüfung grundsätzlich eignen. Aus Sicht des MEKUN sind die dunkelgrün markierten Gemeinden solche, in denen die Bürger schon vorab der Wärmeplanung nicht damit rechnen können, dass es ein Wärmenetz geben wird. Das soll den betroffenen Eigentümern insofern Planungssicherheit geben. Allerdings kann das Ministerium nicht ausschließen, dass es in dunkelgrün markierten Gemeinden jetzt schon ein Teilnetz gibt. In den hellgrünen Gebieten befinden sich orange markierte (Teil-) Gebiete, die unter Umständen für die Versorgung mittels Wärmenetz in Frage kommen. Für diese orange markierten Potenzialgebiete, die eine höhere Wärmebedarfsdichte aufweisen, ist ein Wärmenetz im regulären Verfahren der Wärmeplanung (aber: vereinfachtes Verfahren für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern möglich, s.o.) zu prüfen. Für die übrigen hellgrün verbleibenden (Teil-) Flächen steht – wiederum nach Eignungsprüfung – ebenfalls das verkürzte Verfahren zur Verfügung.

Die Darstellungen der Wärmepotenzialkarte basieren auf wärme- und flächenbezogenen Faktoren: Zur Identifikation potenziell geeigneter Netzgebiete wurden Flächenstücke mit einer Größe von 100 m x 100 m ausgewählt, in denen eine Wärmebedarfsdichte von mindestens 150 MWh je Hektar und Jahr erreicht wird. Damit ein Gebiet als Potenzialgebiet für ein Wärmenetz eingestuft wird, muss die zusammenhängende Fläche, in der die

Wärmebedarfsdichte von 150 Mwh/(ha*a) überschritten wird, eine Größe von mindestens 10 ha erreichen.¹⁰

Die Veröffentlichung der Wärmepotenzialkarte hat insbesondere aus den Reihen der Planungsbüros verschiedene Reaktionen hervorgerufen, die insbesondere den hinterlegten Schwellenwert von 150 MWh pro Hektar betreffen. Einigen Rückmeldungen zufolge ist der Schwellenwert zu niedrig angesetzt, zum Teil würden genauere Betrachtungen von Netspotenzialen erst ab einer Schwelle von mindestens 350 MWh vorgenommen. Andere Planungsbüros hingegen machen deutlich, dass Wärmenetze im ländlichen Raum bereits auch unterhalb einer Schwelle von 150 MWh errichtet worden sind. Letztendlich zeigen die Rückmeldungen, dass der Schwellenwert und die entsprechende Potenzialkarte als Orientierung dienen und nicht per se darüber entscheiden, ob tatsächlich (keine) Wärmenetze in den dunkelgrünen Gemeinden errichtet werden können. Das MEKUN hat nach eigener Aussage den Wert mit 150 MWh bewusst etwas niedriger angesetzt, um nicht zu viele mögliche Potenziale von vornherein abzuschneiden.

II. Kostenerstattung für die Gemeinden

Für die Pflicht zur Wärmeplanung gilt das Konnektivitätsprinzip und § 38 EWKG sieht einen finanziellen Ausgleich für die Verpflichtung zur Wärmeplanung vor. Für den Kostenausgleich ist nach § 38 Abs. 2 EWKG ein zweistufiges Verfahren vorgesehen:

In der ersten Stufe erhalten die Gemeinden (für alle Gemeinden unter 100.000 Einwohner gilt die Frist 30.06.2028 für die Wärmeplanung) auf Antrag Abschlagszahlungen in den Jahren 2025, 2026 und 2028, und zwar insgesamt in folgender Höhe:

- Gemeinden unter 1.000 Einwohnern: 8.500 Euro,
- Gemeinden zwischen 1.000 und 10.000 Einwohnern: 8,50 € pro Einwohner,
- Gemeinden mit mehr 10.000 Einwohnern: 80.000 € zzgl. 0,85 €/ Einwohner.

⁹ Die Wärmepotenzialkarte ist abrufbar über das Wärmeportal des DANord über den folgenden Link: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Waerme/index.html?lang=de#.

¹⁰ Quelle: Infoblatt Wärmepotenzialkarte, DA Nord.

In der zweiten Stufe erfolgt eine Spitzabrechnung nach folgender Maßgabe:

- Sollte die Abschlagszahlung die Kosten übersteigen, muss die Gemeinde die nicht benötigten Mittel zurückerstatten.
- Ist die Wärmeplanung laut Schlussabrechnung teurer als die Abschlagszahlung, erstattet das Land grundsätzlich die Differenz.
- Der im Gesetz geforderte Nachweis der Angemessenheit und Erforderlichkeit der ausgegebenen Mittel wird in der Gesetzesbegründung zu § 39¹¹ näher erläutert. Die Kosten sind demnach angemessen, wenn sie aufgrund der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 10ff. EWKG sowie der gesetzlichen Vorgaben des WPG entstehen. Zur Bewertung der Angemessenheit und Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen soll das Musterleistungsverzeichnis (MLV) des Kompetenzzentrum Kommunale Wärmeplanung (KWW) zur Kommunalen Wärmeplanung als Leitfaden dienen.

Nach aktueller Auskunft des MEKUN ist mit dem Erlass der entsprechenden Ministerverordnung Ende des zweiten Quartals 2025 zu rechnen. Derzeit befindet sich der SHGT mit dem MEKUN in einem engen Abstimmungsprozess, um das Verfahren für die Beantragung und Auszahlung der Konnexitätsmittel so unbürokratisch wie möglich zu gestalten.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konnexitätsausgleichs für die kommunale Wärmeplanung stellte sich die Frage, ob und inwieweit die Möglichkeit besteht, Verwaltungskosten (insbesondere Personalkosten) im Rahmen der Konnexitätsregelung erstatten zu können. Hierzu liegt die mündliche Aussage des MEKUN vor, dass diese Kosten grundsätzlich erstattungsfähig sind, soweit sie denn für unmittelbare Bestandteile der kommunalen Wärmeplanung anfallen. Kosten, die der Verwaltung etwa durch die Vorhaltung von Personal ohnehin entstehen, wären demnach nicht abrechnungsfähig. Es empfiehlt sich für die Gemeinden insoweit, den Kostenaufwand (insbesondere Personalaufwand), der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Prozess der kommunalen Wärmeplanung anfällt, detailliert zu dokumentieren.

Wie oben bereits dargelegt, haben sich rund 50 Kommunen (z.T. Verbünde) in Schleswig-Holstein erfolgreich um eine Förderung der kommunalen Wärmeplanung bemüht, wie sie bis Ende letzten Jahres über die NKI-Förderung des Bun-

des möglich war. Die Förderkonditionen sahen zuletzt vor, dass die Gemeinden einen zehnprozentigen Eigenanteil tragen, während die jetzt geltenden Konnexitätsregelungen einen Eigenanteil gerade nicht vorsehen. Das MEKUN hat grundsätzliche Bereitschaft gezeigt, sich an dem kommunalen Eigenanteil finanziell zu beteiligen. Auf welche Weise die Zahlungen erfolgen können, wird derzeit geprüft.

III. Unterstützung durch Wärmekompetenzzentrum und weitere Hilfestellungen

Am 12. März 2025 wurde das Wärmekompetenzzentrum (WKZ.SH) gegründet, welches sich derzeit im Aufbau befindet und kommunalnah beim Breitbandkompetenzzentrum (BKZ.SH) angesiedelt wird. Ziel des Wärmekompetenzzentrums ist es, die Gemeinden bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zu unterstützen und gleichzeitig Rückmeldungen aus den Kommunen in die weitere Gestaltung der energiepolitischen Vorgaben und der Förderangebote des Landes für eine erfolgreiche Wärmeplanung einfließen zu lassen. Als zentrale Austauschplattform und Koordinator ist es Aufgabe des WKZ, bei der Systematisierung von Erfahrungen und der Entwicklung von Lösungen bei der Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung mitzuwirken. Zu den bislang geplanten Aufgabenbereichen des WKZ im Einzelnen sei an dieser Stelle auf die März-Ausgabe 2025 von „Die Gemeinde“ (S. 80) verwiesen. Darüber hinaus planen WKZ und MEKUN weitere Hilfestellungen für die kommunale Wärmeplanung:

• Leitfaden zur kommunalen Wärmeplanung in SH

Das MEKUN erarbeitet derzeit einen Leitfaden zur kommunalen Wärmeplanung unter Berücksichtigung des schleswig-holsteinischen Rechtsrahmens.

Geplante Veröffentlichung: in Kürze

• Im Leitfaden enthalten: Muster-Leistungsverzeichnis zum vereinfachten Verfahren

In dem benannten Leitfaden wird sich ein Muster-Leistungsverzeichnis zum vereinfachten Verfahren (§ 11 Abs. 1 und 2 EWKG) befinden.

Geplante Veröffentlichung: in Kürze

• Muster-Leistungsverzeichnisse zur Wärmeplanung insgesamt

Das WKZ beabsichtigt die Beauftragung eines Rechtsanwaltsbüros mit dem Ziel, für alle Verfahren der Wärmeplanung

Muster-Leistungsverzeichnisse erarbeiten zu lassen.

Geplante Veröffentlichung: Sommer 2025

• FAQ zur Wärmeplanung

Das MEKUN beabsichtigt einen FAQ-Bereich zum Themenkomplex Wärmeplanung auf der Internetseite des MEKUN.

Geplante Veröffentlichung: in Kürze

• Arbeitshilfe zum verkürzten Verfahren

MEKUN und WKZ planen eine kurze und prägnante Arbeitshilfe zum verkürzten Verfahren (§ 11 Abs. 3 EWKG).

Bereits veröffentlicht

• Wärmeliniendichtekarte

Das MEKUN wird eine Wärmeliniendichtekarte über das Wärmeportal des DANord veröffentlichen. Ziel ist es, basierend auf den Zensusdaten 2022 unter Verwendung gebäudescharfer Wärmebedarfsdaten die Wärmeliniendichte für einzelne Straßenabschnitte zu ermitteln. Die Karte soll insbesondere bei einer möglichen Netzplanung konkrete Hilfestellungen geben.

Geplante Veröffentlichung: Mittle Juli 2025

• Wärmeportal und Wärmeportal

Das EWKG sieht in § 14 die Einführung eines Online-Portals zur Darstellung von Wärmenetzen (Wärmeportal) vor. Dafür kann das MEKUN die entsprechenden Daten erheben und veröffentlichen. Betreiber von bestehenden Wärmenetzen haben den Betrieb des Netzes dem Ministerium bis zum 31. Dezember 2025 anzuzeigen und bestimmte Daten zu liefern.

Für diejenigen Unternehmen, die Wärme über ein Wärmenetz liefern oder ein Wärmenetz betreiben, wurde im EWKG eine neue Verpflichtung zur Herstellung von Preistransparenz geschaffen. Sie sind zur Lieferung von Preisdaten für Fernwärme über ein digitales Wärmeportal an die Landesregierung (§ 12 Abs. 4 EWKG neu) verpflichtet.

Geplante Veröffentlichung: jeweils Herbst 2025

IV. Bewertung

Das Land ist seiner Verpflichtung nach dem WPG zur Umsetzung der Wärmeplanungspflicht in Schleswig-Holstein nachgekommen. Die Frage, ob es wirklich

¹¹ Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 20/2553.

sinnvoll ist, auch alle kleineren Gemeinden zur Wärmeplanung zu verpflichten, musste der Landesgesetzgeber angesichts der auf Bundesebene getroffenen Entscheidung nicht (mehr) beantworten. Neben der Umsetzung auf Landesebene hat der Gesetzgeber die ihm eröffneten Möglichkeiten, Erleichterungen gerade für kleinere Gemeinden zu schaffen, genutzt. Positiv hervorzuheben ist darüber hinaus, dass das Land seine Aktivitäten nicht mit der Verkündung der Gesetzesnovelle beendet, sondern darüber hinaus in Zusammenarbeit mit dem Wärmekompetenzzentrum weitergehende praktische

Hilfestellungen bereitstellen wird. Durch die gesetzlich verankerte Spitzabrechnung konnte der SHGT eine faire Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung durch das Land erreichen.

Ein wesentliches Anliegen des WPG und der Wärmeplanung ist es, die WärmeverSORGUNG ab 2045 auf Bundes- und ab 2040 auf Landesebene zu dekarbonisieren. Ob sich die vielfach wahrnehmbare und durch den Bundesgesetzgeber implizierte Hoffnung, dass im Kontext der Wärmeplanung zahlreiche neue Wärmenetze entstehen werden, realisiert, dürfte indes fraglich sein. Hohe Baukosten, lan-

ge Amortisationszeiträume, Zurückhaltung der Banken bei der Finanzierung von Netzen und ein durch Modernisierungen perspektivisch abnehmender Wärmebedarf sind nur einige Aspekte, die den Bau von Netzen erschweren. Die Tatsache, dass zahlreiche Nahwärmennetze im ländlichen Raum bereits vor dem Wärmeplanungsgesetz in Betrieb genommen wurden, hat gezeigt, dass Netze vor allem dort eine Chance haben, wo ein vorhandenes Wärmepotenzial in enger Einbindung der Einwohner und mit starkem kommunalpolitischen Ehrenamt genutzt wird.

Online zwischen Elchen, Erbe und Erinnerung – Digitale Heimatsammlungen in Schleswig-Holstein

Markus Hartmann, Wissenschaftliche Projektleitung beim Schleswig-Holsteinischen Heimatbund

1. Einleitung

Die Alliteration im Titel deutet auf einen Zusammenhang hin: Was verbindet Elche mit Erbe und Erinnerung? Der Elch ist ein bekanntes Symbol Ostpreußens und steht stellvertretend für die zahlreichen Erinnerungsstücke, die sich in den Heimatstuben der Vertriebenen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten finden. Diese Sammlungen wurden seit den 1950er Jahren als kulturelle Gedächtnisorte eingerichtet, um die Geschichte der Herkunftsgebiete, die Erlebnisse von Flucht und Vertreibung sowie die Integration der Vertriebenen in die Bundesrepublik zu dokumentieren. Trotz dieser historischen und kulturellen Bedeutung sind Heimatstuben heute kaum im öffentlichen Bewusstsein verankert.

Allein in Schleswig-Holstein existieren über 20 Heimatstuben, -museen und -archive, die eine Vielzahl an Erinnerungsstücken bewahren – von kunsthistorisch und volkskundlich wertvollen Objekten bis hin zu Büchern und Archivalien. Diese einzigartigen Quellen zur Regionalgeschichte sind jedoch zunehmend von Auflösung bedroht. Trägervereine kämpfen mit Über-

alterung, fehlendem Nachwuchs und begrenzten finanziellen Ressourcen. Bereits zahlreiche Heimatstuben wurden geschlossen, ihre Sammlungen sind teils in wissenschaftliche Einrichtungen überführt, teils unwiederbringlich verloren.

Ein Weg, dieses Erbe zu bewahren, ist die Digitalisierung. In Schleswig-Holstein wurde ein Digitalisierungsprojekt initiiert, das die Sammlungen in den virtuellen Raum überführt und sie so langfristig zugänglich macht. Doch reicht eine digitale Sicherung aus? Welche Rolle spielen Kommunen als Träger dieser Erinnerungskultur? Und wie kann das Bewusstsein für die Geschichte der Vertriebenen in der Gesellschaft gestärkt werden? Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Entstehung der Heimatstuben, ihre aktuelle Situation in Schleswig-Holstein und die Chancen sowie Herausforderungen der Digitalisierung als Instrument zur Bewahrung des kulturellen Erbes.

2. Heimatsammlungen in Schleswig-Holstein

Als Heimatstuben werden kleine Sammlungs- und Begegnungsstätten mit lokal-



geschichtlichem Bezug bezeichnet.¹ Nach dem Zweiten Weltkrieg entstand in der Bundesrepublik Deutschland eine Sonderform von Heimatstuben, die als Sammlungs- und Begegnungsstätte der Flüchtlinge, Vertriebenen und Aussiedler aus den deutschen Ostgebieten gegründet und genutzt wurden und sich auf die Regionen in den Herkunftsgebieten bezogen.² Die Einrichtungen wurden unter dem Begriff „ostdeutsche Heimatstuben“ subsumiert.³ Teilweise ist auch die Formu-

¹ Cornelia Eisler: Heimatstuben. <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/begriffe/heimatstuben>.

² Ebd.

³ DIES. (2010) (wie Anm. 2), Cornelia Eisler: Die „verlorene Heimat im Osten“ in den Heimatstuben der deutschen Flüchtlinge und Vertriebenen. in: Elisabeth Fendl (Hg.): Zur Ästhetik des Verlusts. Bilder von Heimat, Flucht und Vertreibung, Münster, New York, München, Berlin 2010, S. 125–139, hier S. 126.

lierung ‚Heimatsammlung‘ in Bezug auf diese Institutionen gebräuchlich.

Die ersten Heimatstuben entstanden oft aus Patenschaftsinitiativen in den 1950er Jahren, die von den Vertriebenenorganisationen ausgingen.⁴ Die Patenschaften wurden zwischen westdeutschen Städten und Kommunen sowie den Herkunftsregionen der Vertriebenen im Osten geschlossen und boten den Geflüchteten einen Ankerpunkt in ihrer neuen Umgebung. Die Kommunen übernahmen in diesen Initiativen häufig eine unterstützende oder koordinierende Rolle. Sie förderten die Gründung und den Ausbau von Heimatstuben, die nicht nur als Sammlung von Erinnerungsstücken, sondern auch als Begegnungsstätten dienten. Aus diesen Patenschaften entwickelten sich vielerorts langfristige Städtepartnerschaften, die bis heute bestehen und aktiv mit Leben gefüllt werden. Die Städtepartnerschaften sind ein sichtbares Zeichen der fortwährenden Verbundenheit mit den Herkunftsregionen und tragen dazu bei, das kulturelle Erbe der Heimatvertriebenen zu bewahren und zu vermitteln. Weiterhin sind sie, wie auch die Heimatstuben selbst, sowohl ein Ausdruck der Integrationsbemühungen in der Nachkriegszeit als auch der Versuch, die Anliegen der Vertriebenenverbände in die Öffentlichkeit zu bringen.

Das sich in Heimatstuben befindliche Kulturgut wirkt auf den ersten Blick für Außenstehende nahezu wie eine willkürliche Ansammlung unterschiedlichster Dinge. Bei genauerer Betrachtung lassen sich aber einige Objektgattungen und Muster identifizieren, denen eine besondere Rolle zukommt. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass der Erinnerungs- bzw. der ideelle Wert des Kulturguts im Vordergrund steht und nicht der (zumeist ohnehin niedrige) materielle Wert.⁵ Regionale Unterschiede lassen sich, je nach Herkunftsregion, ausmachen: „[...] da genügte schon eine Landkarte mit den Herkunftsgebieten, dem Ostpreußen ein Kurenwimpel, dem Schlesier ein Großfoto der Schneekoppe, dem Pommern ein Trachtenbild aus dem Weizenacker.“⁶ Diese Aufzählung ließe sich um eine Vielzahl erweitern. Solchen Erinnerungsstücken wird „ein quasi-religiöser Gehalt“⁷ zugeschrieben und sie sollen Heimatgefühl bei den Betroffenen hervorrufen. Dies führt zu einer breiten Variation der einzelnen Objekte, denn oft reicht es aus, wenn ein (deutscher) Namenszug einer Stadt, Gemeinde oder eines bestimmten Raumes das Objekt zierte, um ihm einen besonderen Erinnerungswert zuzuschreiben und auszustellen.



Verschiedene Gegenstände aus dem Fluchtgepäck, ausgestellt in der Ostdeutschen Heimatstube in Hanerau-Hademarschen.

Foto: SHHB

Vielfach zu finden sind Fotografien, Gemälde, Karten und Wappen, aber auch verschiedene Unterlagen und Akten, wie Zeugnisse, Spar- und Arbeitsbücher oder Schriftgut, wie Erlebnisberichte oder persönliche Notizen. Viele Heimatstuben verfügen darüber hinaus über eine Bibliothek oder ‚Leseecke‘, in denen Heimatschrifttum und Bücher über ‚Flucht und Vertreibung‘ zu finden sind.⁸ Weiterhin sind vor allem Trachten und Trachtenpuppen, verschiedene Modelle, Dinge aus dem Fluchtgepäck oder sonstige Alltagsgegenstände mit Bezug zur Herkunftsregion zu nennen. Die meisten Ausstellungsstücke stammen aus privaten Spenden und Stiftungen.⁹ Manche Stücke gelangten erst mit den ersten Besuchen in der alten Heimat nach der Öffnung des ‚Eisernen Vorhangs‘ in die Sammlungen. Von einem Teil der Objekte lässt sich die Herkunft heutzutage nicht mehr nachvollziehen.

Die Geschichte eines Objekts in einer Heimatstube und damit auch deren Bedeutung als Ausstellungsobjekt erschließt sich erst, wenn man die dahinterliegende Geschichte kennt. Was zunächst ein generelles Problem musealer Präsentation ist, gilt im besonderen Maße für die Heimatstuben. Wie erwähnt haben die Ausstellungsstücke für Betroffene eine hohe Symbolwirkung. Was für die Erlebnisgeneration noch selbsterklärend war, woraus sich der Anspruch eines präsentationswürdigen Objekts ergibt, erschließt sich für nachfolgende Generationen nicht mehr direkt.¹⁰ Es bedarf einer Kontextuali-

sierung, die in längst nicht allen Heimatstunden vorhanden ist. Es ist außerdem problematisch, dass die oft nur mündlich überlieferten Hintergründe zu den Exponaten mit dem Verschwinden der Erlebnisgeneration ebenfalls verloren gehen und teilweise selbst einigen Heimatstundenbetreibern die Geschichten der Objekte nicht mehr bekannt sind. Das

⁴ Ebd., S. 125–126.

⁵ Alfred Cammann: Ostdeutsche Heimatstuben in Nordniedersachsen: Stand und Perspektiven. in: Ulrich Tolksdorf (Hg.): *Jahrbuch für Ostdeutsche Volkskunde*, Marburg 1988 (Bd. 31), S. 353–375, hier S. 353.

⁶ Ebd., S. 354.

⁷ Silke Götsch-Elten: Heimatsammlungen in Deutschland: Überlegungen zu ihrer heutigen Bedeutung, in: *Jahrbuch des Bundesinstituts für Geschichte und Kultur der Deutschen im Östlichen Europa* (2009), 135–142, hier S. 136.

⁸ Tim Völkling: Die Musealisierung der Themen Flucht, Vertreibung und Integration: Analysen zur Debatte um einen neuen musealen Gedenkort und zu historischen Ausstellungen seit 1950. in: Elisabeth Fendl (Hg.): *Zur Ästhetik des Verlusts. Bilder von Heimat, Flucht und Vertreibung*, Münster, New York, München, Berlin 2010, S. 71–124, hier S. 83.

⁹ Manuela Schütze: Zur musealen Aneignung verlorener Heimat in ostdeutschen Heimatstuben. in: Hermann Heidrich, Ilka E. Hillenstedt, Kay Gerdes (Hg.): *Fremdes Zuhause. Flüchtlinge und Vertriebene in Schleswig-Holstein nach 1945*, Neumünster 2009, S. 219–234, hier S. 224.

¹⁰ Cornelia Eisler: Heimatstuben. in: Stephan Scholz, Maren Röger, William John Niven (Hg.): *Die Erinnerung an Flucht und Vertreibung. Ein Handbuch der Medien und Praktiken*, Paderborn 2015, S. 192–203, hier S. 198–199.

lässt sich besonders anschaulich bei Privatfotografien beobachten, in denen Menschen, Gebäude und Landschaften abgebildet sind, die sich den Urhebern und Betroffenen erschließen. Außenstehenden aber keinen Zugang eröffnen, sofern keine mündliche oder schriftliche Kontextualisierung stattfindet.

Inhaltlich arbeiten Heimatstuben insbesondere bei dem Topos Flucht und Vertreibung tendenziell unreflektiert, ohne entsprechende narrative Kontexte zu beachten. Darunter fällt beispielsweise die implizite Betonung der Kontinuität des ‚Deutschtums im Osten‘ und die Infragestellung der Oder-Neiße-Grenze.¹¹ Dazu trägt in erster Linie die unkritische Einordnung der Ausstellungsobjekte bei, wie im Beispiel der sogenannten Heimatkarten, die diese Narrative stützen. Auf diesen Karten sind die Herkunftsregionen der Vertriebenen in freundlichen Farben und verziert mit zahlreichen Piktogrammen bedeutender Orte oder naturräumlicher Gegebenheiten abgebildet, die die jeweiligen Landstriche prägten. Auch Wappen zieren in der Regel diese Karten. Diese Art der Darstellung ist nicht unproblematisch, da sie bei dem Betrachtenden eine unterschwellige Vorwurfshaltung gegenüber den ‚Vertreiberstaaten‘ hervorruft, die diese vermeintliche abgebildete Idylle zerstört hätten. Grundsätzlich ließe sich festhalten, dass für die meisten Besucher, die keine persönliche Beziehung zu den Vertriebungsgebieten haben und insbesondere auch für die nachfolgenden Generationen die Ausstellungen in Heimatstuben unattraktiv sind und weder zum Verweilen noch gar zum Wiederkommen einladen.¹² Die Heimatsammlungen in der Bundesrepublik stehen gegenwärtig vor zahlreichen Herausforderungen. Insbesondere die Überalterung der Mitgliedsstrukturen, die mangelhafte Zugänglichkeit und die ausbleibenden Besucherinnen und Besucher sowie Defizite bei der Konservierung der Bestände werden als Probleme identifiziert. In der Gegenwart und Vergangenheit ist die Unterstützung durch die Kommunen für viele Heimatstuben oft unverzichtbar (gewesen). Diese Einrichtungen sind z.B. teilweise in kommunalen Räumlichkeiten untergebracht, da private Träger allein die finanziellen Mittel für geeignete Standorte nicht aufbringen können. Neben der Bereitstellung von Räumen übernehmen Kommunen häufig auch organisatorische und finanzielle Aufgaben, etwa durch Zuschüsse oder logistische Unterstützung. Sie leisten damit seit jeher einen entscheidenden Beitrag dazu, dass Heimatstuben nicht nur bis heute fortbe-

stehen, sondern sich auch in den vergangenen Jahrzehnten entwickeln konnten. Ohne diese kommunale Unterstützung wären viele Heimatstuben kaum in der Lage, ihre Rolle als kulturelle Gedächtnisorte auszufüllen.

Dennoch ist die Bedrohung der Auflösung einer Sammlung akut. Zur Zukunft der Heimatstuben werden im Wesentlichen drei Bewahrungs möglichkeiten angeführt, sollte ein Fortbestand in der jetzigen Form nicht mehr möglich sein:¹³ erstens die Übernahme in Museen, Bibliotheken oder Archive, zweitens die Überführung in neu geschaffene Zentralinstitutionen oder drittens die Übergabe an Einrichtungen in den Herkunftsgebieten. Auch digitale Erhaltungsstrategien werden zunehmend in diesem Zusammenhang diskutiert.

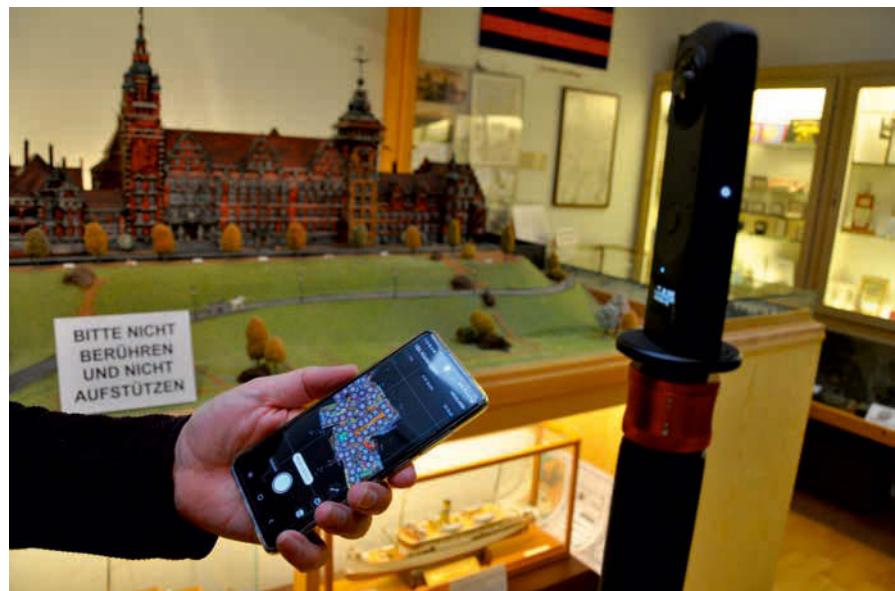
3. Virtualisierung als digitales Potential

In der zweiten Jahreshälfte 2020 initiierte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Schleswig-Holstein in Zu-

ein 3D-Modell als Abbild des physischen Raumes errechnet. So entsteht eine ‚virtuelle Kopie‘ der analogen Heimatsammlung. Dieser ‚digitale Zwilling‘ ist von seinem analogen Vorbild sowohl zeitlich als auch räumlich abgekoppelt und sie können unabhängig voneinander genutzt und verändert werden.

Im fertigen Modell kann sich der Nutzer anschließend frei und individuell zwischen den einzelnen Wegen punkten bewegen und umschauen. Die Software stellt diverse Instrumente zur Nachbearbeitung des 3D-Modells zur Verfügung, die im Folgenden vorgestellt werden. Die meistgenutzte Form in der Nachbearbeitung ist das Einfügen von verschiedenfarbigen Markierungen. Über diese Markierungen können verschiedene Inhalte eingebunden werden. Sobald der Nutzer im digitalen Modell auf eine der Markierungen klickt, wird der dahinterliegende Inhalt sichtbar.

In einem letzten Schritt wurden die 3D-



Das Haus Stettin in Lübeck wird mit einer 360°-Kamera aufgenommen. Foto: SHHB

sammenarbeit mit dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund ein Vorhaben, um die Heimatstuben des Landes in den digitalen Raum zu überführen, zu bewahren und online einer breiteren Bevölkerung zugänglich zu machen.

Digitalisieren bzw. Virtualisieren bedeutet in diesem Fall, dass die Räumlichkeiten mit einer 360°-Kamera an verschiedenen Positionen im Raum aufgenommen werden. Die einzelnen Fotografien werden im Anschluss in einem photogrammetrischen Verfahren zusammengesetzt und daraus

¹¹ Stefanie Menke: Dauerausstellungen in historischen Museen. in: Stephan Scholz, Maren Röger, William John Niven (Hg.): *Die Erinnerung an Flucht und Vertreibung. Ein Handbuch der Medien und Praktiken*, Paderborn 2015, S. 65–74, hier S. 70.

¹² Schütze (2009), S. 225.

¹³ BUNDESINSTITUT FÜR KULTUR UND GESCHICHTE DER DEUTSCHEN IM ÖSTLICHEN EUROPA (Hrsg.): *Was wird aus den Heimatsammlungen? Überlegungen, Denkanstöße, Lösungsansätze zur Bewahrung des Kulturgutes der Deutschen aus dem östlichen Europa in Heimatsammlungen und Heimatstuben in der Bundesrepublik Deutschland*, Oldenburg 2008, S. 19–26.

Modelle der Heimatstuben auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes veröffentlicht (<https://www.heimatbund.de/kultur-geschichte/heimatstuben>). Dort können 16 virtuelle Heimatstuben aus Schleswig-Holstein besichtigt werden. Zudem werden dort allgemeine Informationen zu der jeweiligen Heimatstube, dem dahinterstehenden Verein und den jeweiligen Bezugsregionen bereitgestellt.

Viele Heimatstuben haben keine festen Öffnungszeiten und sind nur nach vorheriger Terminabsprache zugänglich, wodurch die Besucherzahlen gering bleiben. Selbst bei regulären Öffnungszeiten sind die Zeitfenster oft begrenzt, was den Zugang erschwert. Die Digitalisierung bietet hier einen klaren Vorteil: Inhalte können jederzeit und ortsunabhängig abgerufen werden, ohne Anreise oder Terminvereinbarung. Dies erleichtert nicht nur den Zugang für eine breitere Öffentlichkeit, sondern entlastet auch die Betreuerinnen und Betreuer, die nicht mehr extra anreisen müssen. Zudem profitieren die Trägervereine, da verstreute Mitglieder ihre Sammlung jederzeit online besuchen können. Digitale Heimatstuben haben darüber hinaus eine Werbefunktion, da virtuelle Einblicke Interesse an einem analogen Besuch wecken können. Dies könnte langfristig zu steigenden Besucherzahlen, erhöhter Spendenbereitschaft und neuen Mitgliedern führen – wenngleich eine Wiederbelebung der dahinterstehenden Vereine unwahrscheinlich bleibt.

Ein weiterer entscheidender Vorteil der Digitalisierung liegt in der besseren Kontextualisierung der Exponate. Viele Objekte erschließen sich nur der Erlebnisgeneration, während nachfolgende Generationen oder Besucher ohne vertriebenenbiografischen Hintergrund oft Erklärungen benötigen.¹⁴ Digitale Präsentationen ermöglichen ausführliche Hintergrundinformationen, die das Wissen bewahren und erweitern, ohne die physische Ausstellung umgestalten zu müssen – ein entscheidender Aspekt angesichts begrenzter Ressourcen der dahinterstehenden Vereinen. Zudem erlaubt die digitale Kontextualisierung eine kritische Auseinandersetzung mit bestimmten Exponaten, etwa historischen Karten, deren Darstellungen und Bedeutung unterschiedlich interpretiert werden können. Eine multiperspektivische Aufbereitung hilft Besuchern, die Konstruertheit von Geschichte zu erkennen und verschiedene nationale oder gruppenspezifische Sichtweisen nachzuvollziehen.¹⁵ So werden



Puppenhausansicht des Samlandmuseums der Kreisgemeinschaft Fischhausen e.V. in Pinneberg. © Matterport



Benutzeransicht der Heimatstube Preußisch Holland und der Ostpreußenstube (die 2023 aufgelöst wurde und nur noch virtuell zugänglich ist). © Matterport

Heimatstuben auch für neue Zielgruppen verständlicher und zugänglicher.

Die Digitalisierung von Heimatstuben kann eine essentielle Sicherungsstrategie sein, wenn eine Sammlung von der Schließung bedroht ist. Während die physische Heimatstube oft nicht erhalten werden kann, ermöglicht die digitale Erfassung eine Dokumentation am ursprünglichen Standort und bewahrt sie zumindest virtuell. Damit bleibt nicht nur ein Teil der Lokalgeschichte für die Kommune erhalten, sondern auch das dezentrale Phänomen der Heimatsammlungen in Deutschland wird langfristig sichtbar. Auch für die Forschung sind digitale Modelle von großem Wert. Selbst wenn eine vollständige Inventarisierung der Bestände nicht möglich ist, liefern die digitalen Abbilder wertvolle Raumeindrücke und können neue wissenschaftliche Fragestellungen anregen. Schon in der Vergan-

genheit haben Heimatstuben als Quellen zur Regionalgeschichte gedient, insbesondere in der Archäologie, wo ihre Bestände bislang unbekannte Erkenntnisse zu Fundstellen in den ehemaligen deutschen Ostgebieten ermöglichten.¹⁶ Darüber hinaus könnten digitale Heimatstuben

¹⁴ Eisler (2015), S. 198–199.

¹⁵ Tim Völker: *Flucht und Vertreibung im Museum. Zwei aktuelle Ausstellungen und ihre geschichtskulturellen Hintergründe im Vergleich*, Berlin, Münster 2008, S. 132.

¹⁶ Christoph. JAHN, Heino NEUMAYER, Isabela SZTER: Die Odyssee der Prussia-Sammlung an das Museum für Vor- und Frühgeschichte Berlin und ihre wissenschaftliche Rekonstruktion: ein (Etappen-) Bericht, in: *Acta Praehistorica et Archaeologica* 50 (2018), S. 101–163.

als interaktive Forschungs- und Kommunikationsräume fungieren, in denen Wissenschaftler weltweit zusammenarbeiten, gemeinsame Analysen durchführen und Erkenntnisse an den digitalisierten Objekten austauschen.¹⁷ Angesichts der drohenden Schließungen vieler Heimatstuben gewinnt die digitale Dokumentation zunehmend an Bedeutung, um dieses kulturelle Erbe langfristig zu sichern.

Die Nutzung eines Mediums geschieht nicht automatisch, sondern erfordert eine bewusste, aktive Handlung. Die Kultursenschafterin Aleida Assmann unterscheidet daher zwischen dem Speichern – einem mediengestützten Prozess – und dem Erinnern, das als aktiver, menschlicher Prozess Interaktion voraussetzt. Digitale 3D-Kopien können zwar als Speichermedium zur Sicherung des kulturellen Erbes dienen, doch erst durch gezielte Nutzung werden sie Teil der kollektiven Erinnerung.

Um die digitale Erschließung von Heimatstuben wirksam zu machen, müssen die Bedürfnisse neuer Zielgruppen berücksichtigt werden – insbesondere junger Menschen. Bereits in den 1980er Jahren wurde gefordert, Heimatstuben für Schülerinnen und Schüler attraktiver zu gestalten, jedoch blieben entsprechende Ansätze bisher weitgehend erfolglos.¹⁸ Dabei besitzen sie ein hohes pädagogisches Potenzial, da Migration, Flucht und Vertreibung heute zentrale gesellschaftliche Themen sind. Besonders im Geschichtsunterricht lassen sich die in den Heimatstreckungen behandelten Aspekte wie Kriegserfahrungen, Heimatverlust, Ausgrenzung und Integration sinnvoll einbinden.¹⁹

Durch den Einsatz digitaler Technologien könnten virtuelle Heimatstuben als Lernorte unabhängig von Zeit und Raum zugänglich gemacht werden. VR-Visualisierungen ermöglichen zudem ein interaktives, entdeckendes Lernen und verkürzen Lernzeiten.²⁰ Eine konkrete Anwendung wäre die Integration virtueller Exkursionen in den Schulunterricht. Diese bieten zahlreiche Vorteile: Sie sind wetterunabhängig, organisatorisch einfach, kosten- und zeitsparend. Damit ihr Potenzial voll ausgeschöpft wird, sollten begleitende Unterrichtsmaterialien entwickelt werden. Gleichzeitig darf die Digitalisierung nicht als alleinige Lösung betrachtet werden. Virtuelle Heimatstuben können physische Begegnungsorte nicht vollständig ersetzen. Heimatstuben dienten nicht nur der musealen Bewahrung von Erinnerungsstücken, sondern waren auch soziale Räume, in denen sich die Erlebnisgeneration austauschen

konnte. Ein rein digitaler Zugang verändert die Art des Erinnerns und birgt die Gefahr, dass die emotionale Verbindung zu den Exponaten schwindet. Schließlich bleibt die Frage, wie auch die digitalen Abbilder langfristig finanziert und betreut werden können. Es bedarf nachhaltiger Konzepte, um nicht nur die Digitalisierung selbst, sondern auch ihre fortlaufende Pflege und Aktualisierung sicherzustellen. Hier könnten Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, Museen oder wissenschaftlichen Institutionen helfen, um die Heimatstuben als relevante Lernorte zu erhalten. Die kommenden Jahre werden zeigen, ob die Digitalisierung als Rettungsstrategie für die Heimatstuben funktioniert. Entscheidend wird sein, wie sie in der Praxis angenommen wird und ob es gelingt, die Thematik über das traditionelle Vertriebenenmilieu hinaus für eine breitere Gesellschaftsschicht zu öffnen.

4. Die Zukunft der Heimatsammlungen

Heimatstuben spielen heute nur eine untergeordnete Rolle in der bundesdeutschen Erinnerungskultur und ihr Einfluss auf den öffentlichen Diskurs ist gering.²¹ Trotz digitaler Initiativen wie in Schleswig-Holstein wird sich dieser Trend voraussichtlich nicht umkehren. Die Digitalisierung kann punktuell Mehrwerte schaffen und gesellschaftliche wie wissenschaftliche Anknüpfungspunkte bieten, löst jedoch keine existenziellen Probleme wie den Mitgliederschwund oder Finanzierungsengpässe. Zudem bleibt der Erfolg digitaler Sammlungen davon abhängig, ob sie aktiv genutzt werden – reine Speicherung reicht nicht aus, um das Erbe langfristig sichtbar zu machen.

Eine nachhaltige Erinnerungskultur erfordert daher gezielte Maßnahmen, um Zielgruppen über das traditionelle Vertriebenenmilieu hinaus zu erreichen. Besonders wichtig sind europäische Kooperationen, internationale Kulturprojekte und eine tiefere Einbindung in Bildungsprogramme. Heimatstuben bewahren nicht nur materielles Kulturerbe, sondern sind auch „Deponien der Erinnerung“, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Dazu bedarf es einer besseren Internetpräsenz, aber auch einer stärkeren physischen Zugänglichkeit. Gleichzeitig ist eine umfassende Bestandsdokumentation notwendig, um die wissenschaftliche Bedeutung der Sammlungen zu erfassen und neue Forschungsprojekte anzustoßen.

Entscheidend ist nicht nur die Sicherung der Bestände, sondern ihre aktive Nutzung, um Erinnerungsprozesse anzure-

gen.²² Daher sollten (digitale) Heimatstuben in schulische und außerschulische Bildungsarbeit integriert und innovative Nutzungskonzepte entwickelt werden. Die Krise dieser Einrichtungen erfordert kurzfristige Maßnahmen und langfristige Strategien, um ihre Erschließung und Nutzung zu sichern. Dafür sind personelle und infrastrukturelle Investitionen notwendig. Ein entscheidender Akteur in diesem Prozess sind die Kommunen, die eine zentrale Verantwortung für die Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes der Vertriebenen tragen. Städtepartnerschaften, die oft aus den Patenschaftsinitiativen der Nachkriegszeit hervorgegangen sind, bieten eine wertvolle Grundlage, um das Erbe der Heimatstuben in neue gesellschaftliche Kontexte einzubetten. Straßenbenennungen, Gedenktafeln und kulturelle Veranstaltungen machen diese Verbindungen im öffentlichen Raum sichtbar und stärken das Bewusstsein für die historische Bedeutung der Vertriebenenkultur. Darüber hinaus sind Kommunen durch ihre Kultur- und Bildungspolitik maßgeblich daran beteiligt, die Geschichte von Flucht, Vertreibung und Neuanfang an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zu vermitteln. Gerade mit dem fortschreitenden Generationenwandel müssen neue Vermittlungsformen entwickelt werden, um die Relevanz dieser Erinnerungsorte langfristig zu sichern. Hier können digitale Projekte eine entscheidende Rolle spielen. Kommunen sollten daher verstärkt als Förderer und Träger solcher Initiativen agieren, um Heimatstuben nicht nur als historische Gedächtnisorte zu erhalten, sondern sie auch für

¹⁷ Marc Grellert: [digitale] MODELLE + [virtuelle] ERINNERUNGSRÄUME. in: Anne-Berrike Rothstein, Stefanie Pilzwege-Steiner (Hg.): *Entgrenzte Erinnerung. Erinnerungskultur der Postmemory-Generation im medialen Wandel*, Berlin 2020, S. 135–190, hier S. 143.

¹⁸ Cammann (1988), S. 366.

¹⁹ Wolfgang Höpken: Das Thema der Vertreibung im deutschen Schulbuch. in: Anja Kruke (Hg.): *Zwangs-migration und Vertreibung. Europa im 20. Jahrhun-dert*, Bonn 2006, S. 107–115, hier S. 115.

²⁰ Alexander VAN LOOY: Der digitale Raum: Augmented und Virtual Reality, in: Oliver STENGEL, Alexander VAN LOOY, Stephan WALLASCHKOWSKI (Hrsg.): *Digitalzeitalters – Digitalgesellschaft. Das Ende des Industriezeitalters und der Beginn einer neuen Epoche*, Wiesbaden 2017, S. 51–62, hier S. 54.

²¹ Eisler (2015), S. 201.

²² Gerd Sebald: Digitalisierte Erinnerungen an die NS-Zeit: Gedächtnissoziologische Überlegungen. in: Anne-Berrike Rothstein, Stefanie Pilzwege-Steiner (Hg.): *Entgrenzte Erinnerung. Erinnerungskultur der Postmemory-Generation im medialen Wandel*, Berlin 2020, S. 51–68, hier S. 52.

eine breitere Öffentlichkeit und kommende Generationen als lebendige Lern- und Begegnungsräume zu gestalten.

Über Jahrzehnte waren Heimatstuben zentrale Orte für Austausch, Vernetzung und die Verarbeitung des Heimatverlusts der Vertriebenen. Sie entstanden mit großem Engagement und haben wertvolle Erinnerungen bewahrt. Dieses Erbe in Vergessenheit geraten zu lassen, wäre nicht nur ein Verlust für die Vertriebenen selbst, sondern für die gesamte Gesellschaft. Denn das Kulturgut und die Geschichte(n) der Flüchtlinge und Vertriebenen zu bewahren ist nicht mehr nur eine Aufgabe der Betroffenen, wie es oft in der Vergangenheit war, sondern sollte eine nationale Aufgabe für die bundesdeutsche Gesellschaft und Öffentlichkeit sein.²³ Schnelles politisches Handeln ist erforderlich, um das kulturelle Erbe zu bewahren und einer neuen Form der Erinnerungskultur zugänglich zu machen.

Literaturverzeichnis

Cammann, Alfred (1988): Ostdeutsche Heimatstuben in Nordniedersachsen: Stand und Perspektiven. in: Ulrich Tolksdorf (Hg.): *Jahrbuch für Ostdeutsche Volkskunde*, Marburg (Bd. 31), S. 353–375

Eisler, Cornelia (2010): Die "verlorene Heimat im Osten" in den Heimatstuben der deutschen Flüchtlinge und Vertriebenen. in: Elisabeth Fendl (Hg.): *Zur Ästhetik des Verlusts. Bilder von Heimat, Flucht und Vertreibung*, Münster, New York, München, Berlin, S. 125–139

Eisler, Cornelia (2011): Heimatstuben. <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/begriffe/heimatstuben>.

Eisler, Cornelia (2015): Heimatstuben. in: Stephan Scholz, Maren Röger, William John Niven (Hg.): *Die Erinnerung an Flucht und Vertreibung. Ein Handbuch der Medien und Praktiken*, Paderborn, S. 192–203

Götsch-Elten, Silke: Heimatsammlungen in Deutschland: Überlegungen zu ihrer heutigen Bedeutung, in: *Jahrbuch des Bundesinstituts für Geschichte und Kultur der Deutschen im Östlichen Europa* (2009), 135–142

Grellert, Marc (2020): [digitale] MODELLE + [virtuelle] ERINNERUNGSRÄUME. in: Anne-Berenike Rothstein, Stefanie Pilzweger-Steiner (Hg.): *Entgrenzte Erinnerung. Erinnerungskultur der Postmemory-Generation im medialen Wandel*, Berlin, S. 135–190

Gussone, Nikolaus (2014): Die Musealisierung "verlorener Räume": Das Oberschlesische Landesmuseum in Ratingen. in: Saskia Handro, Bernd Schönemann (Hg.): *Raum und Sinn. Die räumliche Dimension der Geschichtskultur*, Berlin, S. 77–131

Höpken, Wolfgang (2006): Das Thema der Vertreibung im deutschen Schulbuch. in: Anja Kruke (Hg.): *Zwangsmigration und Vertreibung. Europa im 20. Jahrhundert*, Bonn, S. 107–115

Menke, Stefanie (2015): Dauerausstellungen in historischen Museen. in: Stephan Scholz, Maren Röger, William John Niven

(Hg.): *Die Erinnerung an Flucht und Vertreibung. Ein Handbuch der Medien und Praktiken*, Paderborn, S. 65–74

Schütze, Manuela (2009): Zur musealen Aneignung verlorener Heimat in ostdeutschen Heimatstuben. in: Hermann Heidrich, Ilka E. Hillenstedt, Kay Gerdes (Hg.): *Fremdes Zuhause. Flüchtlinge und Vertriebene in Schleswig-Holstein nach 1945*, Neumünster, S. 219–234

Sebald, Gerd (2020): Digitalisierte Erinnerungen an die NS-Zeit: Gedächtnissoziologische Überlegungen. in: Anne-Berenike Rothstein, Stefanie Pilzweger-Steiner (Hg.): *Entgrenzte Erinnerung. Erinnerungskultur der Postmemory-Generation im medialen Wandel*, Berlin, S. 51–68

Völkering, Tim (2008): *Flucht und Vertreibung im Museum. Zwei aktuelle Ausstellungen und ihre geschichtskulturellen Hintergründe im Vergleich*, Berlin, Münster

Völkering, Tim (2010): Die Musealisierung der Themen Flucht, Vertreibung und Integration: Analysen zur Debatte um einen neuen musealen Gedenkort und zu historischen Ausstellungen seit 1950. in: Elisabeth Fendl (Hg.): *Zur Ästhetik des Verlusts. Bilder von Heimat, Flucht und Vertreibung*, Münster, New York, München, Berlin, S. 71–124

²³ Nikolaus Gussone: Die Musealisierung "verlorener Räume": Das Oberschlesische Landesmuseum in Ratingen. in: Saskia Handro, Bernd Schönemann (Hg.): *Raum und Sinn. Die räumliche Dimension der Geschichtskultur*, Berlin 2014, S. 77–131, hier S. 85.

Spuren von Flucht und Vertreibung in der Region Friedrichstadt

Jan Christian Büddig

Der beschauliche Ort Friedrichstadt, malerisch am Zusammenfluss von Eider und Treene gelegen, gilt touristisch als „Geheimtipp“ an der Westküste. Das Städtchen im südlichen Nordfriesland erfreut sich anhaltender Beliebtheit bei Gästen aus dem In- und Ausland. Nicht ohne Stolz führt die Gemeinde Beinamen wie „Holländerstädtchen“ oder „Stadt der Toleranz“. All zu leicht lässt ein Spaziergang durch die rechtwinkligen Straßen der Altstadt, die sich um den von Treppengiebelhäusern umstandenen Marktplatz

erstreckt, vergessen, dass am Anfang der Stadtgeschichte einstmals bittere Not und Heimatlosigkeit standen. Dabei ist das Erbe der Stadtgründer in Friedrichstadt weitaus lebendiger als andernorts. Die Spuren, die sie hinterließen, sind immer noch frisch – aber an ihrem Anfang standen Flucht und Vertreibung. Gegenstand dieser Betrachtung ist zum einen, die historischen Ursachen aufzuzeigen, die zur Stadtgründung führten und andererseits sichtbar zu machen, welche Spuren auch nach über 400 Jahren noch an die



ersten Siedler und ihre Motive erinnern. Die Ursachen, die zur Gründung der Stadt im Jahre 1621 führten, reichen zurück in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts in die Niederlande: Der erzkatholische König von Spanien ist gleichzeitig Landesherr der protestantischen Niederlande. An

der Frage, welche Rechte den einzelnen Provinzen zustehen und bzw. ob der Monarch in Madrid die Privilegien seiner Untertanen achtet, entzündet sich der Aufstand der Niederländer gegen den spanischen König und seine Stathalter. Es entbrennt ein Kampf, David gegen Goliath, der sich schnell auch um eine religiöse Komponente erweitert. Die Supermacht Spanien gebietet zu diesem Zeitpunkt bereits über ein „Reich, in dem die Sonne nie untergeht“, während die knapp zwei Millionen Niederländer über keinerlei eigene Bodenschätze verfügen und deren landwirtschaftliche Produktion kaum der Redewert ist. Dennoch gelingt es den Aufständischen, Stand zu halten. Gegen jede Wahrscheinlichkeit neigte sich das Kriegsglück immer öfter den rebellierenden Niederländern zu. Was aus spanischer Sicht als Polizeiaktion gegen ein paar unbotmäßige Untertanen begonnen hatte, eskalierte binnen weniger Jahre zu einem Konflikt, der mit größter Härte zu Lande und zur See ausgefochten wurde. Ein Krieg, der schließlich 80 Jahre dauern und der beide Seiten an den Rand der völligen militärischen und finanziellen Erschöpfung bringen sollte.

Die gemeinsame Anstrengung den äußeren Feind abzuwehren, wird zur prägenden Erfahrung für die junge Nation der Niederlande. Das Bürgertum erstarkt, selbstbewusst erblühen Handel und Produktion. Anstatt einen eigenen König einzusetzen, wagen die Aufständischen den Schritt zur Republik. Fleiß und Gewinnstreben werden zur inoffiziellen Staatsdoktrin. Den absoluten Anspruch der katholischen Kirche ersetzte man durch eine relative Religionsfreiheit, aus der sich der Calvinismus als vorherrschendes Bekenntnis zu entwickeln begann.

Wie eine Klammer halten die Kriegsanstrengungen die Gesellschaft zusammen und verhindern gleichsam ein offenes Zutatentreten religiöser Differenzen innerhalb der Niederlande, die im Schatten der Kampfhandlungen aufgekeimt waren. Als beide Kriegsparteien 1609 in einen zwölfjährigen Waffenstillstand einwilligen, entfällt damit die äußere Bedrohung. Kaum das die Waffen schwiegen, spitzt sich ein interner Konflikt so rasant zu, dass er die Niederlande erneut an die Schwelle des Krieges führt. Des Bürgerkrieges.

Obwohl es keine verbindliche Staatsreligion in der jungen Republik der Vereinigten Niederlanden gibt, ist der Calvinismus die dominante Konfession jener Zeit. Allerdings bleiben wesentliche Merkmale der Lehren des Johannes Calvin (1509 - 1564) nicht unwidersprochen:

Die Anhänger des Jacobus Arminius (1560 - 1609) wichen in Fragen der Prädestination, des freien Willens und der Erbsünde vom orthodoxen Calvinismus ab. Sie positionierten sich überhaupt gegen verbindliche Anweisungen, in denen geregelt wurde, wie die Bibel zu interpretieren sei. Vielmehr betonten sie die Willens- und Glaubensfreiheit des Menschen. Ihre Ansichten legten sie in einer sog. Remonstranz nieder; einer Beschwerdeschrift. Die Unterzeichner wurden seit dem Remonstranten genannt. Gerichtet war ihr Schreiben an die Landesregierungen von Holland und West-Friesland, von denen sie sich Unterstützung gegen die sog. Contraremonstranten erhofften. Was als Disput zwischen Kirchenrechtler und Theologen begonnen hatte, war damit zu einer politischen Frage geworden.

Toleranz in allen religiösen Fragen

Die Stimmung im Land radikalisiert sich rasch. Anfänglich wird der Streit von den Kanzeln ausgetragen und die Argumente des jeweils anderen mit akademischen Streitschriften attackiert. Bald schon sind Straßenschlachten und Tumulte an der Tagesordnung. Was an Flugblättern und Spottliedern aus dieser Zeit erhalten ist, spricht eine derbe, oft zynische Sprache und lässt kaum Fragen offen. Irgendwann ist es nur noch ein kleiner Schritt zur organisierten, militärischen Gewalt. Söldner werden angeworben, Milizen und Bürgerwehren aufgeboten. Während die zivile Regierung offen mit den Remonstranten sympathisiert, schlägt sich der Oberkommandierende der Streitkräfte auf die Seite der Contraremonstranten. Beide Seiten bringen sich in Stellung. Am Ende ist es die bewaffnete Macht, die den Schwebezustand für sich entscheiden kann: 1618 kommt es zum Putsch. Prominente Remonstranten werden hingerichtet, inkorporiert oder ihrer Ämter und Funktionen im Staatsdienst enthoben. Remonstrantische Offiziere werden entlassen, Einheiten in remonstrantischen Diensten werden aufgelöst. Auf einen Schlag ist die Bewegung ihrer Vordenker und Anführer beraubt und von aller politischen Einflussnahme ausgeschlossen. Während das Militär die Machtfrage somit erschöpfend klärt, fällt es der für das Jahr 1619 nach Dordrecht einberufenen Synode zu, die theologischen Fragen abschließend zu erörtern.

Erwartungsgemäß verwarf die Synode die remonstrantischen Lehren restlos und untersagte deren Ausübung. Zwar gründeten deren Anhänger noch die Remon-

rantische Bruderschaft, aber die Spaltung war unumkehrbar. Tausende Remonstranten standen unvermittelt im rechtsfreien Raum. An ihrer freien Religionsausübung gehindert, bedroht an Gesundheit und Leben, Schikanen und Willkür ausgesetzt, begaben sich tausende auf die Flucht und folgten damit ihren überlebenden Anführern, die bereits ins Ausland abgeschoben worden waren. Wer im Land blieb, war schutzlos Unterdrückung und Verfolgung ausgesetzt.

Es war insbesondere diese Gruppe, die noch im Lande geblieben war, an die sich das Angebot des Herzogs von Schleswig-Gottorf, Friedrich III., richtete, gemeinsam eine Stadt zu gründen. Die Bedingungen hätten unter den gegebenen Umständen kaum verlockender sein können: Für die Gründungszeit sollten die Flüchtlinge von Abgaben befreit sein. Ihnen wurde ihre Muttersprache als Amtssprache zugestanden, die Verwaltung der Stadt sollte nach dem Vorbild Amsterdams organisiert sein und es sollte – den Verfolgten vielleicht am wichtigsten – Religionsfreiheit herrschen.

Die ersten Jahre waren hart. Grachten waren gegraben worden, um den sumpfigen Untergrund des Stadtgebiets trocken zu legen; gleichzeitig dienten die Kanäle als Schutz und zum Transport. Boden musste aufgeschüttet werden. Seit September 1621 begann die Bebauung. Wohnhäuser, im Stil der Zeit und der alten Heimat mit Treppenengiebeln versehen, ein Rathaus am Marktplatz gelegen, die Straßen rechteckig wie bei einer Plandstadt üblich, und 1624 die Remonstrantenkirche. Die erste ihrer Art und immer noch die einzige außerhalb der Niederlande.

Gekommen waren Männer, Frauen und Kinder. Handwerker, Kaufleute, Wasserbauer, Patrizier und Geistliche. Aus allen Provinzen der Niederlande. Sie alle hatten ihre Häuser, Geschäfte und Heimatgemeinden verlassen und waren bereit, in der Fremde unter widrigen Umständen neu anzufangen – um des einzigen Vorteils willen, dass sie frei ihrem Bekenntnis folgen durften.

Die Hoffnungen auf ökonomischen Erfolg, die der Stadtgründer gehegt haben mag, zerschlugen sich schnell. Was sich aber früh und nachhaltig als Erfolgsmodell herausstellte, war die konsequent gelebte Praxis der Toleranz in allen religiösen Fragen. Toleranz dabei zunächst im Wortsinn: Man ertrug den jeweils anderen – man liebte sich nicht. Aber in einer Zeit, in der sich Europa dem furchtbaren Morden des Dreißigjährigen Krieges – auch aus konfessionellen Gründen – hingab, sucht

der Friedrichstädter Gegenentwurf seines Gleichen.

Die Politik der offenen Tür für tatsächlich alle Bekenntnisse trägt im Laufe der Jahrhunderte beachtliche Früchte. Neben den Remonstranten siedeln sich früh die Mennoniten im Ort an. Ebenfalls bildet sich eine katholische Gemeinde, die damit die erste seit der Reformation in Schleswig-Holstein wird. Dänische und deutsche Lutheraner etablieren sich ebenso, wie Quäker, Unitarier, Mormonen, die Zeugen Jehovas und die jüdische Gemeinde. Bis zum heutigen Tage hat sich Friedrichstadt seine religiöse Diversität bewahren können: Remonstranten, Katholiken, Lutheraner, dänische Kirche und Mennoniten leben heute in wohlwollender Koexistenz gemeinsam im Ort.

Die Friedrichstädter Remonstranten haben den Kontakt in die Niederlande nie

verloren. Sie sind Teil der Remonstrantischen Bruderschaft mit Sitz in Utrecht. Zu den monatlich stattfindenden Gottesdiensten reist ein remonstrantischer Pastor aus den Niederlanden an. Während des Gottesdienstes werden das Vaterunser und der Segen auf Niederländisch gesprochen. Es geht eine ungebrochene Kontinuität von jenen ersten Flüchtlingen des frühen 17. Jahrhunderts bis in die Gemeinde des 21. Jahrhunderts. Die Erfahrung von Unterdrückung, Flucht und Vertreibung sind Teil der Identität der Remonstranten geworden. Sie schlägt sich nieder in einer freisinnigen, humanistischen und toleranten Religionsausübung und mündet im Selbstverständnis der „Asylkirche“, die all jenen eine religiöse Heimat anbietet, die sich in ihrer Kirche nicht mehr heimisch fühlen.

Die Stadt Friedrichstadt, Grachten, Brü-

cken, Häuser und Kirchen, hebt sich deutlich und unverkennbar von allen umliegenden Siedlungsstrukturen ab und ist damit an sich ein manifester Hinweis darauf, dass eine Zäsur in Form von Flucht und Vertreibung stattgefunden hat. Die architektonischen Spuren liegen auf der Hand. Weit darüberhinausgehend und für die Herausforderungen unserer Zeit von ungebrochener Aktualität ist allerdings die Spur einer lebendigen Tradition von Toleranz und Offenheit, die uns die Stadtgründer hinterlassen haben. Ein Ertragen anderer Ansichten, Meinungen und Glaubenssätze ermöglicht heterogenen Gruppen das Zusammenleben. Über alle Denkmäler und Erinnerungsstätten hinaus, ist dies die tatsächliche Spur und das wahre Vermächtnis, das man in Friedrichstadt bewahrt hat: Toleranz gelingt, wenn sie auf Gegenseitigkeit beruht.

Das Netzwerk der Dorfkümmerei in Schleswig-Holstein

Frida Sandberg, Akademie für die ländlichen Räume Schleswig Holstein e.V.

Dorfkümmerei/-innen sind engagierte Personen, die sich aktiv für das soziale Miteinander



Dorfkümmerei*innen SH
Wur fürs Dorf

in ländlichen Gemeinden einsetzen. Sie bringen Menschen miteinander in Kontakt, unterstützen diejenigen, die Hilfe benötigen, und fördern das bürgerschaftliche Engagement. Dabei handelt es sich nicht um eine standardisierte Berufsbezeichnung mit festen Aufgaben – vielmehr ist die Tätigkeit flexibel und orientiert sich an den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen sowie den Fähigkeiten der handelnden Person. Entsprechend unterschiedlich gestaltet sich die Arbeit in jeder Gemeinde.

In einem Dorf kann der Schwerpunkt auf der Unterstützung älterer Menschen liegen – durch Besuchsdienste, Fahrdienste oder Hilfe bei Behördenangelegenheiten. In einer anderen Gemeinde kann es wichtiger sein, Vereine zu vernetzen, Veranstaltungen zu organisieren oder Freizeitangebote für Jugendliche auf die Beine zu stellen. Manche Dorfkümmerei/-

innen engagieren sich für eine lebendige Nachbarschaft und gewinnen neue Engagierte, andere bieten Sprechstunden an oder organisieren gemeinschaftliche Aktivitäten wie Frühstücke oder Spieleabende. Das Aufgabenprofil ist so vielfältig wie die Dörfer selbst – und entsteht immer aus den Gegebenheiten vor Ort. Dorfkümmerei/-innen arbeiten jedoch nie isoliert. Eine ihrer zentralen Aufgaben ist es, Netzwerke zu knüpfen und Menschen sowie Institutionen miteinander zu verbinden. Sie stehen im Austausch mit Bürgermeister/-innen und Gemeindevorständen, mit Vereinen und Engagierten. Sie fungieren als Schnittstelle zwischen Menschen, Projekten und Anlaufstellen und fördert so die Zusammenarbeit und das gemeinsame Engagement vor Ort.

Das Netzwerk und die landesweite Koordinierungsstelle

Seit 2019 finden regelmäßige landesweite Netzwerktreffen statt, die dem Austausch und der Weiterentwicklung der Arbeit von Dorfkümmerei/-innen dienen. Um diese wachsende Bewegung zu stärken, wurde im November 2024 eine



offizielle Koordinierungsstelle eingerichtet. Sie ist zunächst bis Ende 2025 im Rahmen der Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein angelegt und wird durch das Sozialministerium Schleswig-Holstein gefördert. Die Koordinierungsstelle ist bei der Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. (ALR) angesiedelt und übernimmt zentrale Aufgaben zur Unterstützung der Dorfkümmerei/-innen:

- **Beratung für interessierte Gemeinden:** Kommunen, die überlegen, eine Dorfkümmerei/-innenstelle einzurichten, erhalten Handreichungen, Informationsmaterial und individuelle Beratung.
- **Vernetzung der Kümmerei/-innen:** Der Austausch zwischen aktiven Dorfkümmerei/-innen wird durch regionale Netzwerke und landesweite Treffen gefördert.

- **Regionale Workshops, Fortbildungen und Online-Infotermine:** Dorfkümmerer/-innen erhalten Fortbildungen zur Persönlichkeits- und Aufgabenentwicklung sowie Informationsveranstaltungen zu konkreten Themen wie rechtliche Grundlagen, digitale Möglichkeiten oder Anlaufstellen.
- **Unterstützung regionaler Netzwerke:** Die Koordinierungsstelle stärkt bestehende Strukturen vor Ort und unterstützt den Aufbau neuer Netzwerke.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Um das Modell der Dorfkümmerer/-innen bekannter zu machen, werden Informationskampagnen durchgeführt und Erfolgsgeschichten aus der Praxis veröffentlicht.

Vielfältige Wege zur Schaffung einer Dorfkümmerer/-innenstelle

Es gibt verschiedene Wege, wie eine Gemeinde eine Dorfkümmerer/-innenstelle etablieren kann. In manchen Orten gibt es bereits engagierte Personen, die sich informell um soziale Belange kümmern. Verleiht die Gemeinde dieser Person den offiziellen Status als Dorfkümmerer/-in, wird die Arbeit anerkannt und erhält Sichtbarkeit. In anderen Gemeinden wird eine neue Stelle geschaffen – entweder intern vergeben oder extern besetzt. Auch die Beschäftigungsmodelle sind vielfältig: Manche Dorfkümmerer/-innen arbeiten ehrenamtlich, andere auf Minijob-Basis oder in Teilzeit. Einige werden über die



Netzwerktreffen der Dorfkümmerer/-innen SH in Flintbek.

Foto: ALR.SH

sogenannten LEADER-Mittel der AktivRegion gefördert.

Dorfkümmerer/-innen: Eine Antwort auf aktuelle Herausforderungen

Dorfkümmerer/-innen sind eine Antwort auf viele Herausforderungen, mit denen ländliche Gemeinden heute konfrontiert sind: demografischer Wandel, der Rückgang traditioneller Engagementstrukturen und die zunehmende Vereinsamung. Als lebendige Bindeglieder zwischen Kommune und Gesellschaft schaffen sie neue Zugänge, Begegnungsräume und Beteiligungsmöglichkeiten.

Das Netzwerk der Dorfkümmerer/-innen wird kontinuierlich weiterentwickelt, indem die Bedürfnisse vor Ort, die regionalen Akteure und die Koordinierungsstelle eng zusammenarbeiten. So bleibt die Arbeit der Dorfkümmerer/-innen dynamisch, anpassungsfähig und zukunftsfähig – immer mit dem Ziel, lebendige Dorfgemeinschaften aktiv zu gestalten.

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich gerne an:

Frida Sandberg
Telefon: 0434 770 426
E-Mail: frida.sandberg@alr-sh.de

Rechtsprechungsberichte

1. BVerfG: Kommunalverfassungsbeschwerde von Zweckverband zur Nachhaftung nicht angenommen

Mit Beschluss vom 17. Februar 2025 (Az.: 2 BvR 490/18) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Regelung des Nachhaftungsgesetzes nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschwerdeführer ist als Zweckverband im Rahmen der Kommunalverfassungsbeschwerde nicht beschwerdefähig.

Dieser Entscheidung liegt die Erwägung des BVerfG zugrunde, dass der Zweckverband weder Gemeinde noch Gemein-

deverband ist. Gemeindeverbände sind demnach nur solche kommunalen Zusammenschlüsse, die entweder zur Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben gebildete Gebietskörperschaften sind oder die mit diesen Körperschaften nach ihrer Selbstverwaltungsaufgabe vergleichbar sind. Angesichts seines Einsatzes im Umfeld der Daseinsvorsorge haben die vom Beschwerdeführer wahrgenommenen Aufgaben zwar eine gewisse Relevanz, allerdings ist er selbst nicht (mehr) in der Stromversorgung tätig, sondern nur mittelbar an einem privatrechtlichen Energieversorgungsunternehmen beteiligt. Das BVerfG sah den Zweckver-

band daher nicht als beschwerdefähig und die Verfassungsbeschwerde als unzulässig an.

Das 2017 verabschiedete Nachhaftungsgesetz begründet für Unternehmen, die die Betreibergesellschaft eines Kernkraftwerkes beherrschen, eine zeitlich begrenzte Nachhaftung, wenn die Betreibergesellschaft die Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Die Befürchtung des Beschwerdeführers war, bei einer weiten Auslegung des Gesetzes als herrschendes Unternehmen in Haftung genommen werden zu können.

2. VG Schleswig: Keine Ausnahmegenehmigung für Betrieb von Automatenkiosken an Sonntagen erforderlich

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 14.

März 2025 in zwei Eilverfahren beschlossen, dass Automatenkioske nicht unter das Ladenöffnungszeitengesetz fallen (Az.: 7 B 20/25; 7 B 21/25).

Die 7. Kammer hat einen Antrag abgelehnt, mit dem im Wege der einstweiligen Anordnung eine Ausnahmegenehmigung zum Betrieb von sog. Automatenkiosken auch zu Zeiten außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten begehrte wurde. Der Antragsteller betreibt einen Automatenkiosk, einen Raum mit acht Warenautomaten, im Kreis Pinneberg. Ein weiterer Antrag, mit dem im Wege der einstweiligen

Anordnung die Feststellung begehrte wurde, dass keine Ausnahmegenehmigung für den Betrieb eines Automatenkiosks im Kreis Dithmarschen erforderlich sei, wurde durch dieselbe Kammer mit Entscheidung vom gleichen Tage ebenfalls abgelehnt.

Die Kammer kam zu dem Ergebnis, dass Automatenkioske nicht dem Anwendungsbereich des Ladenöffnungszeitengesetzes unterfielen. Einer Ausnahmegenehmigung bedürfe es nicht. Für einzelne Warenautomaten sei anerkannt, dass sie nicht dem Ladenöff-

nungszeitengesetz unterfielen. Eine andere Bewertung für eine Mehrzahl von Warenautomaten in einem Raum (sog. Automatenkiosk) könne dem Gesetz nicht entnommen werden. Da eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich sei, könne den Antragstellern zugemutet werden, eine Schließungsanordnung abzuwarten und hiergegen Rechtsschutz zu ersuchen. Ein Rechtsschutzbedürfnis zum Erlass der einstweiligen Anordnung bestehe daher in beiden Verfahren nicht.

Aus dem Landesverband

Große Würfe bei Bürokratieabbau dringend nötig

Landesvorstand des Gemeindetages diskutiert weitere Vorschläge zu Aufgabenabbau und Prozessoptimierung

Am Mittwoch, den 2. April 2025, kam der Landesvorstand des SHGT zu einer außerordentlichen Präsenzsitzung im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel zusammen. „Liebe Kolleginnen und Kollegen, herzlich willkommen zu unserer heutigen Sitzung“, begrüßte Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller alle Teilnehmer, die sich dieses Mal insbesondere mit der weiteren Aufgabenreduzierung und Prozessoptimierung im Rahmen des 2024 eingeleiteten Entbürokratisierungsprozesses beschäftigten. Aufgrund der Aktualität und Brisanz standen zudem unter anderem noch das Infrastrukturprogramm des Bundes sowie das Investitionsprogramm, die Betriebskostenrichtlinie und das Rahmenkonzept für Ganztagsschulen auf der Tagesordnung.

Ziel: Deutliche Entlastung erreichen

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow berichtete den Vorstandsmitgliedern über den aktuellen Sachstand beim Entbürokratisierungsprozess von Land und Kommunen, den der SHGT 2024 angestoßen und mit zahlreichen Vorschlägen auf den Weg gebracht hat. Zwischen Land und Kommunen sind im September 2024 verschiedene Entbürokratisierungsmaßnahmen, Erleichterungen beim kommunalen Haus-

haltsrecht und ein Prozess für die Neuordnung der Finanzströme vereinbart worden. Bülow honorierte die bisher initiierten Maßnahmen als erste, kleine Erfolge. Allerdings könnten diese nur ein Anfang eines großangelegten und dauerhaft fortzuführenden Prozesses seien. Der Landesvorstand war sich einig, dass es in Zukunft großer Würfe bedürfe, um einen spürbaren Effekt im Arbeitsalltag der Verwaltungen zu erreichen. Nur so könne schließlich final eine deutliche Entlastung erreicht werden.

Intensivierung des Prozesses

Damit dieses Ziel gelingt, wurden zahlreiche neue Vorschläge zum weiteren Aufgabenabbau und zur weiteren Prozessoptimierung in der Vorstandssitzung diskutiert. Die Geschäftsstelle hatte zuvor per Umfrage unter den Mitgliedsverwaltungen dutzende Vorschläge aus der Praxis erhalten, die zum Abbau von Aufgaben sowie zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand, zur Verfahrensbeschleunigung und zur Erzielung von Handlungsfreiheiten beitragen sollen. Die Ideen umfassen Förderverfahren, Kommunalverfassung und Haushaltsrecht, Kinderbetreuung, Schule, Bauen und Planen, Wohnungsbau, Soziales, Straßenverkehrsrecht sowie kommu-

nale Steuern, Gebühren und Abgaben – und auch bundespolitische Vorgaben. Der Gemeindetag wird die im Vorstand beschlossenen Vorschläge an das Land herantragen, um die Fortführung und Intensivierung des mit der Landesregierung begonnenen Prozesses zielgerichtet weiter voranzutreiben.

Pauschale Verteilung der Gelder gefordert

Im weiteren Verlauf der Sitzung berichtete Bülow über den Sachstand beim Infrastrukturprogramm des Bundes. Die erforderliche Grundgesetzänderung sei beschlossen worden. Für Schleswig-Holstein gehe es um 3,4 Mrd. Euro verteilt auf 12 Jahre, also jährlich circa 280 Mio. Euro. Bülow betonte, dass die Kommunalen Landesverbände dem Land bereits ihre Erwartungshaltung bezüglich der Verwendungszwecke der Mittel verdeutlicht haben. Der Landesvorstand beschloss, dass für die Umsetzung des auf Bundesebene vereinbarten Sondervermögens für Infrastruktur in Schleswig-Holstein folgende Maßgaben zu beachten seien:

1. Der weit überwiegende Teil der Bundesmittel muss den Kommunen zukommen.
2. Die Verwendung der Mittel muss für ein möglichst großes Spektrum kommunaler Infrastruktur möglich sein.
3. Die Verwendung der Mittel muss so unbürokratisch erfolgen, wie irgendwie möglich. Ziel sollte das unbürokratischste Infrastrukturprogramm aller Zeiten sein. Dies sollte durch eine pauschale Verteilung der Gelder nach Einwohnerzahl erfolgen.
4. Zur Umsetzung der Investitionen ist es notwendig, Hemmnisse für die kommunale Planung abzubauen.
5. Das Verfahren muss so ausgestaltet sein, dass es den Kommunen eine

mittel- bis längerfristige Planbarkeit des Mittelzuflusses und damit der Investitionen ermöglicht.

6. Aus dem Landesanteil der Bundesmittel ist vorrangig das Investitionsprogramm Ganztagsausbau zu finanzieren.

Land muss Finanzzusagen einhalten

Letzter Punkt ist von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung in Sachen Ganztag in Schleswig-Holstein, da durch einen Förderstopp des Landes eine Vollbremung droht, wie Bülow beim nächsten Tagesordnungspunkt erläuterte. Betroffen von dem Förderstopp seien circa 180 Projekte mit einem Finanzvolumen von etwa 220 Mio. Euro. Auch das pädagogische Rahmenkonzept des Landes sowie die Betriebskostenrichtlinie sorgten bei den

Kommunalen Landesverbänden für umfangreiche Kritik, führte Bülow aus.

Er unterstrich die Forderung der KLV an das Land, seine Finanzzusagen zuverlässig einzuhalten. Darüber hinaus sei eine verlässliche Klarstellung erforderlich, dass jedes vierstündige Betreuungsangebot per Definition als rechtsanspruchserfüllend gilt und somit vom Land zu finanziert ist – unabhängig davon, ob die angebotenen vier Stunden von den Kindern beziehungsweise ihren Eltern tatsächlich in Anspruch genommen werden. Das Rahmenkonzept müsse sicherstellen, dass auch Betreuungsmodelle mit nicht-pädagogischem Personal langfristig möglich bleiben. Der Vorstand schloss sich einhellig der Kritik und den Forderungen des Landesgeschäftsführers an.

Nivellierungssätze und Fehlbetragszuweisungen

Im weiteren Verlauf der Sitzung diskutierten die Vorstandsmitglieder unter anderem noch über das Thema „Nivellierungssätze und Fehlbetragszuweisungen in Folge der Grundsteuerreform“, zu dem der stellvertretende Geschäftsführer Thorsten Karstens einen kurzen Vortrag hielt. Inwieweit sich der Sachstand beim Ganztagsausbau geändert hat, ob es bereits mehr Klarheit über die Umsetzung des Sondervermögens des Bundes gibt und wie der Entbürokratisierungsprozess weiter vorangeschritten ist – das wird der Landesvorstand bei seinen nächsten Präsenzitzungen im Mai und Juli sicherlich besprechen.

Danica Rehder

Geballte Kompetenz für die Wärmeplanung

Johannes Lüneberg stellt bei Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses das neue Wärmekompetenzzentrum vor

Am 25. März 2025 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages unter Vorsitz von Oststeinbeks Bürgermeister Jürgen Hettwer im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel getagt. Die Geschäftsstelle hatte als Gast Johannes Lüneberg eingeladen. Der BKZ-Geschäftsführer hat dem Ausschuss das neue Wärmekompetenzzentrum (WKZ) vorgestellt, das beim BKZ angesiedelt ist. Zudem waren bei der Frühjahrssitzung das novellierte Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) und die kommunale Wärmeplanung, der modulare Bau von Feuerwehr-Gerätehäusern sowie das Urteil des VG Schleswig zum Prüfungsmaßstab von F-Plänen weitere Schwerpunktthemen.

Bereitstellung von Kehrbuchdaten

Referent Daniel Kiewitz informierte den Ausschuss über den aktuellen Stand in Sachen Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) und Wärmeplanung. Kiewitz erläuterte unter anderem das verkürzte Verfahren bei der Wärmeplanung, das nach Aussage der Wärmepotenzialkarte des Landes bei knapp 500 Gemeinden für das gesamte Gemeindegebiet infrage kommt. Alle Gemeinden Schleswig-Holsteins unter 10.000 Einwohnern können dem Referenten zufolge das sogenannte

vereinfachte Verfahren nutzen, das grundätzliche Erleichterungen bei der Wärmeplanung ermöglicht. Kiewitz umriss die wichtigsten Punkte und die neuen Aufgaben für die Kommunen, die sich aus der Novellierung des EWKG ergeben:

- **Treibhausgasneutralität bis 2040 (fünf Jahre früher als im Bundes-Klimaschutzgesetz vorgesehen):** Schleswig-Holstein soll bis 2040 Netto-Treibhausgasneutralität erreichen, wobei auch die kommunale Wärmeplanung auf dieses Ziel ausgerichtet wird.
- **Meldepflicht für Energieverbrauchsdaten:** Kommunen und weitere Einrichtungen müssen ab 2026 jährlich Daten zum Energieverbrauch an das Land melden (§ 5 EWKG neu).
- **Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung:** Alle Kommunen müssen bis 2028 Wärmepläne erstellen (§§ 10, 11 EWKG neu). Es greift das Konnexitätsprinzip.
- **Ausweitung der Installationspflicht von Photovoltaikanlagen:** Diese Pflicht greift bei Parkplätzen ab mind. 70 Stellplätzen, die von Kommunen errichtet oder saniert werden (§ 25 EWKG neu).
- **Neue Installationspflicht von Photovoltaikanlagen:** Diese Pflicht kommt zum Tragen, wenn Kommunen ein Wohngebäude errichten (§ 26 EWKG neu).

• **Kehrbuchdaten:** Schornsteinfeger müssen anonymisierte Kehrbuchdaten zur Wärmeplanung beginnend mit dem Jahr 2025 jährlich zum 31. Januar jeweils für das Vorjahr anonymisiert bereitstellen.

• **Pflichten für kommunale Wärmenetzbetreiber:** Anzeige des Betriebes des Netzes mit Lieferung bestimmter Daten sowie Lieferung von Preisdaten für Fernwärme über ein digitales Portal an die Landesregierung (§§ 12 Abs. 4 und 14 EWKG neu) und beschleunigte Transformation zur Klimaneutralität ab dem 1.1.2040 (§ 13 EWKG neu).

• **Klimaanpassungskonzepte auf Kreisebene:** Die Kreise müssen bis 2029 Klimaanpassungskonzepte erstellen und berichten (§ 33 EWKG neu).

• **Klimaschutz im Mobilitätssektor:** Der öffentliche Nahverkehr muss bis 2040 vollständig auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Ab 2035 dürfen nur noch emissionsfreie Fahrzeuge für den Taxibetrieb zugelassen werden.

• **Für die unteren Bauaufsichtsbehörden:** Zahlreiche neue Vollzugsaufgaben.

• **Klimaschutz in kommunalen Entscheidungen:** Kommunen sind verpflichtet, Klimaschutz und Energiewende zu berücksichtigen, jedoch ohne eine allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz.

Passend zum Thema Wärmeplanung folgte in der Frühjahrssitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses die Vorstellung des Wärmekompetenzzentrums durch Johannes Lüneberg, der nun BKZ und WKZ leitet und für seine neue

Aufgabe auf ein großes Netzwerk sowie auf langjährige Erfahrungen zurückgreifen kann. Bei seiner Präsentation erläuterte Lüneberg Ziele und Aufgaben des WKZ, das die Kommunen Schleswig-Holsteins bei ihrer kommunalen Wärmeplanung aktiv und umfassend unterstützen soll. Ziel sei es, die Gemeinden auf diesem Weg bestmöglich zu begleiten und gleichzeitig wertvolle Rückmeldungen aus der Praxis in die Weiterentwicklung energiepolitischer Vorgaben und Förderangebote des Landes einfließen zu lassen.

Proaktive Kontaktaufnahme und praxisnahe Arbeitshilfen

Wie in seinem Vortrag deutlich wurde, soll das WKZ als zentrale Anlaufstelle dabei nicht nur als Koordinator, sondern auch als Austauschplattform für die systematische Erfassung von Erfahrungen und die Entwicklung praxisnaher Lösungen zur Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung dienen. Lüneberg skizzierte die in enger Zusammenarbeit mit den Kommunalen Landesverbänden (KLV) und dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) definierten wesentlichen Aufgabenfelder. Dazu gehören:

- Proaktive Kontaktaufnahme und Beratung der Kommunen zur kommunalen Wärmeplanung
- Teilnahme an kommunalen Gremiensitzungen zur fachlichen Unterstützung
- Begleitung der Kommunen im Rahmen des Konvoi-Verfahrens sowie den vereinfachten und verkürzten Verfahren
- Beratung der Verwaltungen bei der Erstellung von Beschlussvorlagen
- Beantwortung fachspezifischer Fragen zur kommunalen Wärmeplanung
- Klärung von Abgrenzungsfragen im Kontext des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein sowie des Wärmeplanungsgesetzes
- Unterstützung bei Ausschreibungen
- Erstellung von FAQ und praxisnahen Arbeitshilfen
- Entwicklung und Bereitstellung von Kommunikationsmaterialien zur Wärmeplanung

Lüneberg machte deutlich, dass der Aufbau des Wärmezentrum nun zügig und zielgerichtet vorangetrieben wird, um in naher Zukunft das operative Geschäft angehen zu können. Den offiziellen Startschuss für das WKZ hatten Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und Energiewendeminister Tobias Goldschmidt bei einer gemeinsamen Pressekonferenz am 12. März 2025 gegeben.

Enormer Investitionsbedarf bei Feuerwehrgerätehäusern

Im weiteren Verlauf der Sitzung informierte die Geschäftsstelle des SHGT ferner über aktuelle Sachstände aus der Landesplanung und diskutierte mit den Ausschussmitgliedern über den modularen Bau von Feuerwehrgerätehäusern und die baurechtliche Privilegierung von Batteriespeicheranlagen. Der Ausschuss bestätigte einen enormen Investitionsbedarf beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern und begrüßte die Erleichterungen durch die vom Land geplante Entwicklung eines landesweiten, modularen Planungssystems für Feuerwehrgerätehäuser, das den Kommunen helfen soll, Kosten zu reduzieren und Planungsprozesse zu vereinfachen. Jede Form der baurechtlichen Privilegierung von Batteriespeicheranlagen hingegen lehnte der Ausschuss einstimmig vehement ab. Vielmehr müssten die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst darüber entscheiden können, ob und unter welchen Voraussetzungen derartige Anlagen im Gemeindegebiet entstehen.

Danica Rehder



move.SH – das landesweite Mobilitätsnetzwerk für Kommunen

move.SH bringt Kommunen aus ganz Schleswig-Holstein zusammen. Mit fachspezifischem und zielgerichtetem Austausch zu Mobilitätsplanung und Kommunalem Mobilitätsmanagement. Mit gezielten Fach-Angeboten für Mitglieder. Profitieren Sie vom Know-how und dem Austausch in einer landesweiten Gemeinschaft – machen Sie mit!

move.SH ist ein Zusatzangebot des mobiliteam by NAH.SH, der zentralen Anlaufstelle für Kommunen in Schleswig-Holstein rund um nachhaltige Mobilität.



Von Gesetzesänderungen bis Wärmekompetenzzentrum

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow berichtet bei Bürgervorstehertagung über wichtige aktuelle Entwicklungen

Die Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages sind am 19. März 2025 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel zu ihrer Frühjahrssitzung zusammengekommen. Der Kronshagener Bürgervorsteher Bernd Carstensen, der als Vertreter der schleswig-holsteinischen Bürgervorsteher dem Landesvorstand des SHGT angehört, hieß alle Teilnehmer herzlich willkommen, bevor Landesgeschäftsführer Jörg Bülow aus der aktuellen Arbeit des Gemeindetages berichtete. Zu den Themen gehörten unter anderem Änderungen im Kommunalverfassungsrecht, finanzielle Einsparungen des Landes auf Kosten der Kommunen und der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026. Abschließend ging es wie gewohnt in den Erfahrungsaustausch.

Landesgeschäftsführer Bülow informierte die Bürgervorsteher darüber, dass unter anderem die Gemeindeordnung (GO) durch eine Gesetzesänderung vom 5. Februar 2025 um eine Regelung zur Teilnahme an Sitzungen per Videoübertragung ergänzt worden sei. Dieses Modell hybrider Sitzungen solle insbesondere Personen mit temporären Hinderungsgründen – etwa durch berufliche Verpflichtungen, familiäre Betreuung oder Krankheit – die Ausübung ihres kommunalpolitischen Mandats erleichtern und die Attraktivität der Kommunalpolitiker erhöhen.

Wie Bülow berichtete, habe der Gemeindetag die Idee einer freiwilligen Umsetzung durch die Kommunen eingebracht und sich dafür eingesetzt, doch im Ge-

setzgebungsverfahren seien die Vorgaben zunehmend verschärft worden. So gelte die freiwillige Einführung hybrider Sitzungen nur bis Ende 2026. Ab 2027 könne jeder Gemeindevertreter die Teilnahme per Video auf Antrag verlangen.

Forderung nach Rücknahme der Zwangslösung

Besonders kritisch sehe der Gemeindetag die Anforderung, dass Kommunen ab 2027 eine entsprechende technische Ausstattung vorhalten müssten – unabhängig davon, ob diese tatsächlich genutzt werde. Dies stelle eine unnötige finanzielle Belastung dar. Der SHGT habe sich daher umgehend an das Innenministerium gewandt, um eine Klärung zu erreichen. Der Verband fordere weiterhin eine Rücknahme der ab 2027 geltenden Zwangslösung, da die aktuelle Gesetzesfassung erhebliche Umsetzungsprobleme mit sich bringe. Landesgeschäftsführer Bülow informierte über weitere bevorstehende Anpassungen im Kommunalverfassungsrecht. So sei ein weiteres Sammelgesetz mit verschiedenen Änderungen in Vorbereitung. Der Landesvorstand des Gemeindetags habe bereits eine Reihe von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts beschlossen, die an das Land herangetragen werden.

Bülow berichtete zudem von der Initiative zum Aufgabenabbau: Er betonte die Notwendigkeit, die Arbeitslast in den öffentlichen Verwaltungen zu reduzieren und Verfahren zu beschleunigen. Der Prozess zur Aufgabenreduzierung und zum Bürokratieabbau habe bereits 2024

begonnen, gestalte sich jedoch aufwendig und langwierig. Er führte aus, dass erste kleine Erfolge zwar erkennbar seien, doch bedürfe es weitergehender und entschlossenerer Maßnahmen, um spürbare Entlastungen zu erreichen.

Neues Wärmekompetenzzentrum vorgestellt

Neben weiteren Ausführungen des Landesgeschäftsführers zu finanziellen Einsparungen des Landes auf Kosten der Kommunen und aktuellen Entwicklungen bei der Flüchtlingsaufnahme und der KiTa-Finanzierung, stellte er noch das neu gegründete Wärmekompetenzzentrum (WKZ) vor, das im Haus der kommunalen Selbstverwaltung beim Breitbandkompetenzzentrum (BKZ) angesiedelt worden sei.

Wie Bülow erläuterte, soll das Wärmekompetenzzentrum unter der Leitung von BKZ-Geschäftsführer Johannes Lüneberg die Gemeinden in Schleswig-Holstein bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung unterstützen. Als zentrale Austauschplattform und Koordinator sei es die Aufgabe des WKZ, bei der Systematisierung von Erfahrungen und der Entwicklung von Lösungen bei der Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung mitzuwirken. Zu den Kernbereichen gehöre die Beratung der Kommunen, die Teilnahme an Gremiensitzungen sowie die Unterstützung bei Ausschreibungen und die Erstellung von Informationsmaterial zur kommunalen Wärmeplanung.

Die Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher des Gemeindetages haben bei ihrer Frühjahrssitzung wie gewohnt eine Menge Informationen zu aktuellen Entwicklungen bekommen und auch wieder gerne die Gelegenheit zum Austausch genutzt. Das nächste Mal kommen sie zu ihrer Sitzung im Herbst zusammen.

Danica Rehder

Investitionsprogramm bei Ganztag überzeichnet

Geschäftsstelle berichtet im Rahmen der Frühjahrssitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses über Probleme beim Offenen Ganztag

Am 17. März 2025 hat der Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des Gemeindetages im Haus der kommunalen Selbstverwaltung getagt. „Ich begrüße Sie herzlich

zu unserer heutigen Sitzung“, sagte Ausschussvorsitzender Janhinnerk Voß zu Beginn der Frühjahrssitzung, bei der mit dem Kindertagesförderungsgesetz (Ki-

TaG), dem Offenen Ganztag, dem Thema Unterstützungspersonal an Schulen sowie mit der Bezahlkarte für Asylbewerber gewichtige Tagesordnungspunkte auf dem Programm standen.

Wie Referent Hans Joachim Am Wege ausführte, ist das neue KiTaG zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Er umriss die wesentlichen Veränderungen beim pädagogischen Personal sowie bei den Sachkosten und dem nichtpädagogischen Personal – das Standard-Qualitäts-

Kosten-Modell (SQKM) gliedert sich weiterhin bei der Finanzierung der Kitas in diese zwei Blöcke – und ging auf die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen ein.

Der Ausschuss diskutierte über veränderte Begrifflichkeiten, Rahmengrößen und Bezugswerte. Thematisiert wurden unter anderem die Mindestanwesenheit von Betreuungskräften (§ 27 KiTaG); das Personalbudget im Anstellungsschlüssel (§ 38 KiTaG); der Neubauzuschlag (§ 39 Abs. 3 KiTaG), der Investitionskostenabzug (§ 39 Abs. 4 KiTaG) und die Zuschläge für Fachberatung & Qualitätsmanagement (§ 39 Abs. 5 KiTaG).

Anpassungsbedarfe identifiziert

Bei der Diskussion wurde deutlich, dass es bei der Kita-Datenbank und dem KiTaG Änderungs- und Anpassungsbedarfe gibt. Diese werden auch in regelmäßigen Runden, bei denen sich Vertreter der Kommunalen Landesverbände und das Land dazu austauschen, besprochen. Wie Referent Am Wege berichtete, gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Land allerdings als äußerst zäh. Das hat zur Folge, dass die Praxis zum Teil deut-

lich länger mit Übergangsszenarien arbeiten muss als geplant.

Im weiteren Verlauf der Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss mit verschiedenen Thematiken aus dem Bereich Schule: Landesgeschäftsführer Jörg Bülow erläuterte den Sachstand zur Betriebskostenrichtlinie, zu dem Rahmenkonzept zum Offenen Ganztag und zu den Investitionskosten. Bülow machte deutlich, dass Anfang des Jahres 2025 ein massives Problem bezüglich der Investitionskosten aufgetreten ist: Ohne Kommunikation sei ein Bewilligungsstopp der Fördermittel verhängt worden. Als Grund nannte er, dass der Landtag den Haushalt für 2025 noch beschließen musste. Das eigentliche Problem sei aber noch viel größer, denn das Programm sei mit über 200 Millionen Euro überzeichnet. 196 Millionen stünden zunächst zur Verfügung, das beantragte Mittelvolumen liege jedoch bei über 400 Mio. Euro.

Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigen

Die Verhandlungen über die Betriebskostenrichtlinie nannte Bülow einen zähen Prozess. Ein Entwurf der Richtlinie der

Betriebskostenförderung sollte den Kommunalen Landesverbänden (KLV) nun aber zeitnah vorliegen.

Bei dem pädagogischen Rahmenkonzept zum Offenen Ganztag war sich der Ausschuss einig, dass ein solches Konzept des Landes die Erfahrungen der Schulträger bei der Ganztagsbetreuung berücksichtigen muss. Dazu gehören auch die guten Erfahrungen mit dem Einsatz von Betreuungskräften, die keinen pädagogischen Hintergrund haben. Ein Rahmenkonzept des Landes muss dem Ausschuss zufolge auch in Zukunft solche Modelle langfristig gewährleisten und ermöglichen.

Der Schul-, Sozial- und Kulturausschusses beschäftigte sich zudem noch mit den aktuellen Überlegungen zur Zusammenarbeit von Schulbegleitung und Schulischer Assistenz sowie mit dem Sachstand zur Bezahlkarte für Asylbewerber. Ob die Bezahlkarte eingeführt ist, wenn der Ausschuss zu seiner nächsten Präsenzszitung im Herbst zusammenkommt, ist den aktuellen Entwicklungen zufolge eher fraglich.

Danica Rehder

SHGT kämpft gegen neue Pflicht

Geschäftsstelle thematisiert Zwang zu hybriden Sitzungen bei Sitzung des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses

Am 20. März 2025 hat der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel getagt. Bei der Frühjahrssitzung standen neben verschiedenen kommunalverfassungsrechtlichen Themen auch die Grundsteuerreform sowie die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen auf der Agenda. Zudem beschäftigten sich die Ausschussmitglieder unter Vorsitz von Tina Knuth mit aktuellen Änderungen und Änderungsbedarfen im Finanzausgleichsgesetz.

Nachdem die Ausschussvorsitzende alle Sitzungsteilnehmer herzlich willkommen geheißen hat, führte die Leitende Verwaltungsbeamte in den Tagesordnungspunkt „Hybride Sitzungen“ ein. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow erläuterte, dass die vom Landtag verabschiedete Gesetzesänderung des Kommunalverfassungsrechts zu hybriden Sitzungen folgende Probleme birgt: Er wies darauf

hin, dass die Vorgaben für die hybriden Sitzungen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens immer weiter verschärft und detaillierter ausgestaltet worden seien. Daraus folge ein erhöhter Aufwand, zudem werfe das zusätzliche Fragen für die praktische Durchführung auf.

Entscheidung sollte bei Kommunen liegen

Entgegen der ursprünglichen Planung, den Gemeindevertretungen die Möglichkeit zu hybriden Sitzungen zu überlassen, werde es ab 2027 Pflicht für die Kommunen, die Möglichkeit dazu zu bieten. Laut Gesetzänderung könne demnach jeder Gemeindevertreter ab dem 1. Januar 2027 die Teilnahme an einer Sitzung per Video verlangen, wie Bülow ausführte. Näheres zum Antrag und zur Antragsfrist könne in der Geschäftsordnung geregelt werden. Eine Vorgabe zur Frist finde sich zwar nicht im Gesetzesentwurf, allerdings ergibt sich dem Landesgeschäftsführer

zufolge aus der Gesetzesbegründung die Vorstellung des Gesetzgebers, dass eine solche Frist zwei Tage nicht überschreiten dürfe.

Der Ausschuss sprach sich dafür aus, dass sich der Gemeindetag weiterhin dafür einsetzt, dass die Pflicht aus der Gesetzesänderung wieder gestrichen wird und die Entscheidung über die Umsetzung hybrider Sitzungen per Hauptsatzung den Kommunen überlassen wird. Ferner begrüßte der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss weitere Vorschläge des SHGT bzw. der Kommunalen Landesverbände zur Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, die an das Land herangetragen werden.

Drohender Förderstopp bei Ganztagsausbau

Der Landesgeschäftsführer erläuterte dem Gremium den Sachstand zu den Finanzbeziehungen des Landes und der Kommunen. Er machte noch einmal deutlich, dass der Landtag mit dem Landshaushalt 2025 eine ganze Reihe von Einsparmaßnahmen beschlossen hat, die sich direkt und indirekt finanziell zu Lasten der Kommunen auswirken. In Zusam-

hang mit den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen stehe auch das Thema Aufgabenreduzierung und Bürokratieabbau. Auf beiden Seiten sei es notwendig, die Arbeitslast für die öffentlichen Verwaltungen zu reduzieren und Verfahren zu beschleunigen, wie Bülow betonte. Der Prozess zur Aufgabenreduzierung und Bürokratieabbau habe 2024 begonnen, die Umsetzung erweise sich als ein sehr aufwendiger und zäher Prozess. Es gebe erste kleine Erfolge, doch es bedürfe weiterer und umfassenderer Maßnahmen, die noch viel entschlossener vorangebracht werden müssen.

Der Landesgeschäftsführer berichtete zudem über die ersten Erkenntnisse zu dem geplanten Sondervermögen für Infrastruktur auf Bundesebene, das eine Gesetzesänderungen voraussetze. Über einen Zeitraum von zehn Jahren sollen demnach 100 Mrd. Euro an die Länder gehen, der Anteil des Landes Schleswig-Holstein werde schätzungsweise circa 3,4 Mrd. Euro betragen. Der Landesgeschäftsführer machte deutlich, dass die Geschäftsstelle des SHGT das geplante Sondervermögen Infrastruktur trotz erheblicher Chancen für die kommunale Investitionskraft auch kritisch sehe. Wichtiger sei eigentlich die Stärkung der kommunalen Finanzkraft auch für die laufenden Ausgaben. Eine

Chance könnte das Sondervermögen für den drohenden Förderstopp beim Ganztagausbau bieten, da die zunächst verfügbaren Fördermittel nahezu vollständig gebunden seien und rund 180 Projekten mit einem Fördervolumen von 220 Mio. Euro nun der Förderstopp drohe.

Anpassungsbedarfe im FAG

Der stellvertretende Geschäftsführer Thorsten Karstens hat im weiteren Verlauf der Sitzung zu verschiedenen Finanzthemen vorgetragen. Karstens berichtete unter anderem über den Sachstand der Grundsteuerreform, die nunmehr fast vollständig umgesetzt sei. Nach der Datenerfassung und -übermittlung durch die Finanzämter, der Festsetzung der Hebesätze für 2025 und der Neubescheidung sei auch der erste Zahlungstermin verstrichen. Die Sitzungsteilnehmer tauschten Erfahrungen aus der Praxis dazu aus. Karstens erläuterte zudem, dass mit mehreren Gesetzen Änderungen im Finanzausgleichsgesetz vorgenommen worden seien und ging auf die aktuellen Änderungen und Änderungsbedarfe im Finanzausgleichsgesetz ein, die zum Teil auf rechtlichen Anforderungen und auf Änderungsbegehren der Kommunalen Landesverbände sowie auf Anträgen aus dem Parlament basieren. Der stellvertre-

tende Geschäftsführer zeigte auf, was für Anpassungsbedarfe die Geschäftsstelle im FAG sieht.

Änderungen im Gemeindehaushaltrecht

Karstens ging ferner auf den Stand in Sachen Gemeindehaushaltrecht ein und stellte die zwischen KLV und Land vereinbarten Änderungen vor. Er nannte unter anderem die Verschiebung der Frist für die Erstellung bzw. Vorlage der Jahresabschlüsse (§§ 91 (2) GO; 44 (2) GemHVO) auf 6 Monate sowie eine deutlich höhere Bagatellgrenze bei der Befreiung von kleinen und mittelgroßen kommunalen Gesellschaften von Pflichten bei der Aufstellung ihres Jahresabschlusses und Lageberichts auf dem Erlassweg. Für eine Befreiungsregelung für kleine und mittelgroße kommunale Unternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung sei bereits ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren im Landtag anhängig. Bei der nächsten Ausschusssitzung im Herbst wird die Geschäftsstelle über die weiteren Entwicklungen zu den unterschiedlichen Themenfeldern berichten. Fest steht schon jetzt, dass die Tagesordnung wieder mit gewichtigen Punkten gefüllt sein wird.

Danica Rehder

Infothek

SHGT kritisiert in Stellungnahme

Entwurf des Ladenöffnungszeitengesetzes

Der Gemeindetag spricht sich in einer Stellungnahme vehement gegen einen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes aus, der erhebliche Auswirkungen auf hybride Nahversorgungsmärkte haben kann, die außerhalb der üblichen Ladenöffnungszeiten und an Sonn- und Feiertagen ohne Einsatz von Personal unter Nutzung verschiedener digitaler Zugangswege ein Einkaufen ermöglichen. In Schleswig-Holstein gibt es mindestens 15 solcher Märkte, die als MarktTreffs oder in unternehmerischer oder bürgerschaftlicher Initiative betrieben werden. Bisher gibt es für die Kleinstsupermärkte mit digitalem Zugang keine ausdrückliche Regelung im Ladenöffnungszeitenge-

setz. Die Rechtsprechung in anderen Bundesländern ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sie jedoch der allgemeinen Begrifflichkeit der „Verkaufsstellen“ des Ladenöffnungszeitengesetzes unterfallen und damit an Sonn- und Feiertagen eigentlich geschlossen haben müssten. Daher besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, wenn eine Sonntagsöffnung für solche Geschäfte möglich sein soll.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung soll so etwas für Kleinstsupermärkte im Grundsatz auch ermöglichen, zieht aber zwei sehr enge Grenzen. Die Sonntagsöffnung soll nur möglich sein für Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 150 qm und in Gemeinden mit bis zu 1.500 Einwohnern. Diese Grenzen sind viel zu eng gesetzt und würden die bestehenden Standorte in der Wirtschaftlichkeit gefährden.

Aus diesen Gründen hat der SHGT zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben und darin gefordert, die Grenze auf bis zu 400 qm Verkaufsfläche heraufzusetzen und eine Sonntagsöffnung solcher Kleinstsupermärkte in hybrider Form auch in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern zu ermöglichen. Dies würde die bestehenden Angebote absichern. Die Stellungnahme steht auf der Homepage des SHGT unter www.shgt.de (Rubrik Veröffentlichungen/ Stellungnahmen) zum Download zur Verfügung.

Neuer Kommunalfonds: Land startet Förderung für kommunale Energiewende-Projekte

Mit einem neuen Kommunalfonds startet das Land Schleswig-Holstein eine neue Förderung für kommunale Energiewende-Projekte. Damit können Kommunen sich ab Mai Wärme- und Effizienzprojekte mit bis zu 300.000 EUR fördern lassen. Am 15.04.2025 wurde die „Richtlinie für

die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wärme- und Effizienzprojekten“ im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Dabei stellt der Kommunalfonds das Pendant zum gut angenommenen Bürgerenergiefonds des Landes Schleswig-Holstein dar. Es handelt sich ebenfalls um einen revolvierenden Fonds, welcher den Antragstellenden die Möglichkeit bietet, in der Planungs- und Startphase, in der noch keine Projektfinanzierung über Kreditinstitute möglich ist, bis zu 300.000 EUR vom Land Schleswig-Holstein zu erhalten. Sobald die Planungen voranschreiten und eine Finanzierung erfolgt, ist der über den Kommunalfonds bereitgestellte Betrag mitzufinanzieren und an den Fonds zurückzuzahlen.

Gefördert werden neben erneuerbaren Kälte- und Wärmeprojekten auch Energieeffizienzprojekte sowie Digitalisierungsprojekte im Wärmesektor. Beantragt werden kann der Zuschuss ab Anfang Mai bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), welche den Kommunalfonds im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) Schleswig-Holstein verwaltet.

Die Förderrichtlinie sowie weitere Informationen zum Kommunalfonds finden Sie auf den Internetseiten der IB.SH.

Förderrichtlinie für nachhaltige Klimaanpassung und natürlichen Klimaschutz

Das Bundesumweltministerium hat einen neuen Förderaufruf zur Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (DAS) veröffentlicht. Vom **15. Mai 2025 bis 15. August 2025** können sich Kommunen um eine Förderung zur Erstellung von Konzepten für nachhaltige Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz bewerben. Aus Mitteln des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) stehen dafür 10 Millionen Euro zur Verfügung.

Der Förderaufruf richtet sich gezielt an Kommunen. Diese erhalten im Rahmen des Förderaufrufs Zuschüsse von bis zu 90 Prozent der Finanzierungskosten für die Erarbeitung von Konzepten zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz durch Klimaanpassungsmanagerinnen und -manager, die sich insbesondere für mehr Nachhaltigkeit und natürlichen Klimaschutz einbringen sollen (Förderschwerpunkt A.1). Diese im Rahmen des ANK anzufertigenden

Klimaanpassungskonzepte sollen die Synergien zwischen Klimaanpassung, natürlichem Klimaschutz und der Stärkung der Biodiversität besonders in den Fokus nehmen und insbesondere Maßnahmen unter Einsatz naturbasierter Lösungen entwickeln.

Informationen zum Förderaufruf sind auf der Website der zuständigen Projektträgerin Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH verfügbar unter:

<https://www.z-u-g.org/das/ank-das-foer-deraufruf-2025/>

bilitätsentwicklung voranbringen möchten. Die Größe des Ortes spielt dabei keine Rolle – move.SH ist offen für alle Städte, Gemeinden, Kreise und Ämter in gesamt Schleswig-Holstein, die sich zu den Themen Mobilitätsplanung und Kommunalem Mobilitätsmanagement vernetzen wollen. „move.SH“ ist angesiedelt bei NAH.SH und wird organisiert und gesteuert vom mobiliteam by NAH.SH, der zentralen Anlaufstelle für Kommunen in Schleswig-Holstein rund um nachhaltige Mobilität. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei und Voraussetzung, um an den Aktivitäten des Netzwerks teilnehmen zu können (Infos unter <https://mobiliteam.nah.sh/netzwerk-movesh/>).

Der Wunsch nach einem landesweiten Netzwerk rund um kommunale Mobilität war mehrfach in Gesprächen an das mobiliteam by NAH.SH herangetragen worden – eine Möglichkeit für zielgerichteten Austausch fehlte bislang in Schleswig-Holstein.

Eine erste Veranstaltung für die Mitgliedskommunen steht auch schon fest: Am 8. Mai 2025 wird es um die Entwicklung einer gemeinsamen, landesweiten Aktion zur Europäischen Mobilitätswoche gehen. Diese findet jährlich vom 16. bis 22. September statt.



Verkehrsminister Madsen, NAH.SH-Geschäftsführer Dr. Arne Beck und Vertreter aus 21 Kommunen trafen sich anlässlich der Gründung des Netzwerkes „move.SH“ am 18. März 2025 in Neumünster.

Foto: NAH.SH

Termine:

14.05.2025: Landesvorstand des SHGT

15.05.2025: Zweckverbandsausschuss des SHGT

02. - 03.06.2025: Deutscher Kommunalkongress des DStGB

23.07.2025: Landesvorstand des SHGT

23.07.2025: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände

Mitteilungen des DStGB

Pressemitteilung des DStGB vom 1. April 2025

„Rekorddefizit – Finanzlage der Kommunen immer dramatischer“

Was zunächst wie ein Aprilscherz anmutet, ist bittere Realität: Die Kommunen haben das vergangene Haushaltsjahr mit einem historischen Defizit von 24,3 Mrd. Euro abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der negative Finanzierungssaldo fast vervierfacht. Die kommunale Handlungsfähigkeit ist akut bedroht. Die Einnahmeentwicklung (+3,5 Prozent) kann schon längst nicht mehr mit der Ausgabendynamik (+8,8 Prozent) mithalten. Ausgabentreiber sind dabei vor allem die Ausgaben für soziale Leistungen. Hier muss dringend in einem Dreiklang aus strikter Konnexität, Anspruchsbegrenzung und einer grundsätzlichen Vereinfachung der verschiedenen Systeme reagiert werden.

Mit Blick auf die Zukunft ist ansonsten kaum Besserung in Sicht. Das Rekorddefizit von fast 25 Mrd. Euro ist keinen Sondereffekten geschuldet, sondern strukturell durch eine nicht von den Kommunen verantwortete Aufgaben- und Ausgabenflut begründet.

Ohne ein schnelles Gegensteuern von Bund und Ländern verschlechtert sich die ohnehin prekäre Finanzlage der Städte und Gemeinden in den kommenden Jahren weiter. So hat bspw. der Vorschlag der Schlichter bei den Tarifverhandlungen Mehrausgaben von jährlich rund 10 Mrd. Euro zur Folge. Das Anfang dieses Jahres beschlossene Steuerfortentwicklungsge- setz wird mit Mindererinnahmen in Höhe von zwei Mrd. Euro zu Buche schlagen. Bei der dynamischen Entwicklung der Sozialausgaben ist ebenfalls kein Ende in Sicht.

„Insgesamt geht die Schere zwischen von kommunaler Seite kaum begrenzbaren Ausgaben und den Einnahmen der Städte und Gemeinden immer weiter auf. Diese strukturelle Unterfinanzierung gefährdet dabei die wirtschaftliche Prosperität sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt immer spürbarer“, so **Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger**. „Ausgabentreiber sind dabei vor allem die Ausgaben für soziale Leistungen. Hier muss

dringend in einem Dreiklang aus strikter Konnexität, Anspruchsbegrenzung und einer grundsätzlichen Vereinfachung der verschiedenen Systeme reagiert werden.“ Ändert sich nichts, wird das kommunale Defizit überhaupt nur bei einem Minus von knapp über 20 Mrd. Euro stabil bleiben, wenn die Investitionen heruntergefahren werden. Angesichts eines bestehenden kommunalen Investitionsrückstandes von 186 Mrd. Euro und notwendigen Zukunftsinvestitionen in Billionenhöhe, wäre dies fatal. Das Sondervermögen Infrastruktur kommt daher gerade noch rechtzeitig, um die Investitionen auf kommunaler Ebene zumindest zu stabilisieren und Bauwirtschaft sowie Kommunen Planungssicherheit zu geben. Mehr ist es aber auch nicht.

„Um ein weiteres Erodieren der Städte und Gemeinden als erste Ebene des Staates zu verhindern, muss auf Bundes- und Landesebene endlich ein Sinneswandel einsetzen. Nicht alles, was wünschenswert ist, ist auch bezahlbar. Es muss zudem ein Ende haben, dass die Kommunen für meist auf Bundesebene beschlossene kostenintensive Standardanpassungen sowie Erweiterungen betreibender Aufgaben allein, und am Ende zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft vor Ort, die Zeche zahlen“, so **Berghegger**. Angesichts der strukturellen Unterfinanzierung ist zur Wahrung der kommunalen Handlungs- und Investitionsfähigkeit eine Erhöhung der geeindlichen Anteile an den Gemeinschaftssteuern dringend geboten.

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger vom 9. April 2025

„Kommunen begrüßen Einigung auf Koalitionsvertrag – Jetzt kommt es auf die Umsetzung an“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt, dass sich CDU, CSU und SPD auf einen Koalitionsvertrag verständigt haben. Wir befinden uns innen- und außenpolitisch in schwierigen Zeiten. Darauf ist es gut, dass unser Land schnell wieder eine handlungsfähige Regierung bekommt. Viele der im Koalitionsvertrag enthaltenen Ansätze weisen in richtige Richtung. Die neue Regierung wird allerdings an der schnellen und konsequenten

Umsetzung gemessen werden. Es ist wichtig, dass mit dem Koalitionsvertrag eine Migrationswende gelungen ist. Klare Begrenzung der illegalen Zuwanderung, mögliche Zurückweisung an den Grenzen in Abstimmung mit den europäischen Partnern und die Bündelung der Zuständigkeiten für Rückführungen sind richtige Schritte. Es ist ebenso zu begrüßen, dass im Bereich der Integration klare Vereinbarungen getroffen werden sollen und vor

allem die Integration in den Arbeitsmarkt verbessert werden soll. Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist richtig, dass die herausragende Bedeutung der Kommunen für einen funktionierenden Staat gewürdigt wird. Das Bekenntnis zur Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen und eine konsequente Umsetzung des Konnexitätsprinzips nach dem Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ sind wichtige Signale an die lokale Ebene. Klar ist aber auch, dass wir rasch verlässliche und verbindliche Zusagen erwarten. Viele gute Ansätze der Koalitionsvereinbarung müssen konkretisiert und rasch mit Leben gefüllt werden. Es darf nicht dazu kommen, dass die dringend notwendigen Reformen zerredet werden. Am Ende wird es darauf ankommen, dass die Bürgerinnen und Bürger vor Ort in den Kommunen schnell Verbesserungen in ihrem Alltag erleben. Nur so kann Vertrauen erhalten und zurückgewonnen werden.

Ein Leitfaden zur Umsetzung in die Praxis



Immer mehr Mitarbeitende in Verwaltungen, öffentlichen Institutionen und Krankenhäusern werden beleidigt, bedroht und sogar körperlich angegriffen. Sie fühlen sich an ihrem Arbeitsplatz nicht mehr wohl. Führungskräfte sind daher aufgerufen, für die Sicherheit ihrer Mitarbeitenden zu sorgen und Gewaltschutzprogramme zu entwickeln und umzusetzen.

Der **Praxis-Leitfaden zu Sicherheit in Krankenhäusern, Verwaltungen und öffentlichen Institutionen** enthält wertvolle Arbeitshilfen zur klaren Analyse von Gefahrenla-

gen und dem Schutz von Mitarbeitenden vor jeglicher Form von Gewalt. Zahlreiche Praxisvorlagen runden das Werk ab.

Die Autoren
Dorothee Dienstbühl, Professorin für Kriminalistik, Masterstudiengang Kriminalistik an der HPolBB,
Iris Litty, Kanzlerin der Evangelischen Hochschule Rheinland Westfalen-Lippe (EvH) in Bochum,
Frank Richter, Polizeipräsident a.D.



Bestellen Sie bei Ihrer Fachberaterin/Ihrem Fachberater im Außendienst oder unserem Vertriebsinnendienst.
Sie erreichen uns unter
Tel.: 0711 7863-7355 · Fax: 0711 7863-8400
oder.dgv@kohlhammer.de
Über den QR-Code gelangen Sie direkt zum Bestellschein.

Deutscher
Gemeindeverlag
|Kohlhammer

„Die Gemeinde“

ist die Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

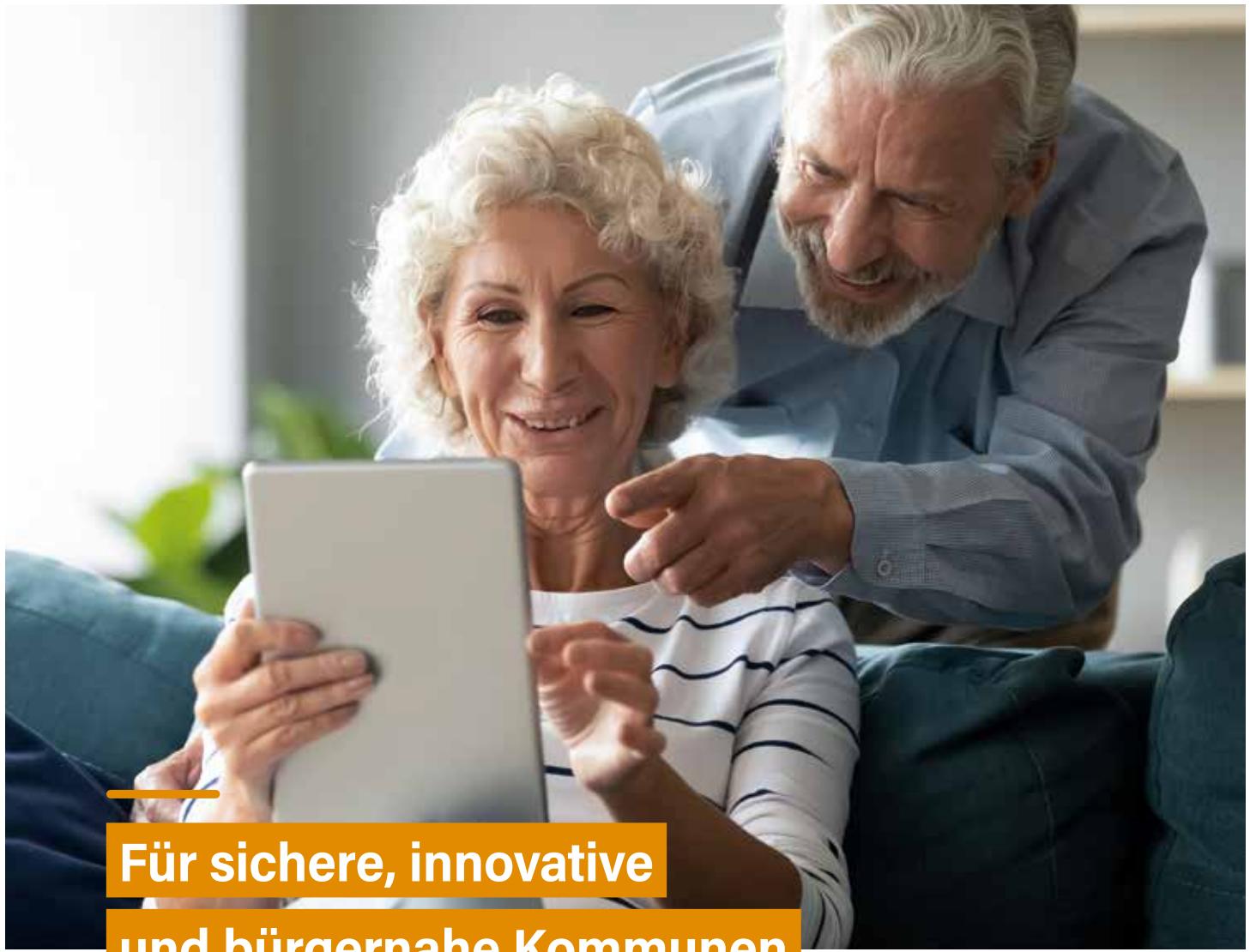
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



**Für sichere, innovative
und bürgernahe Kommunen**

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.

www.dataport-kommunal.de